

Der Hospital
zum Heiligen Geist
in Biberach



ERÖFFNUNGSBILANZ



zum 01.01.2015

INHALTSÜBERSICHT

1. Der Hospital zieht Bilanz	5
2. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2015 in Zahlen	6
3. Aufgabe und Zielsetzung einer Bilanz	8
4. Rechtliche Rahmenbedingungen der Eröffnungsbilanz	11
4.1 Allgemeines	11
4.2 Bewertungs- und Bilanzierungsgrundsätze	12
4.3 Vereinfachungsregelungen	14
4.4 Ausübung von Wahlrechten	17
5. Ablauf der Erfassung und Bewertung	19
6. Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen	23
6.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	23
6.2 Sachvermögen	23
6.3 Finanzvermögen	34
6.4 Forderungen	37
6.5 Aktive Rechnungsabgrenzung	40
6.6 Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	40
6.7 Kapitalposition	41
6.8 Sonderposten	42
6.9 Rückstellungen	43
6.10 Verbindlichkeiten	45
6.11 Passive Rechnungsabgrenzung	46
7. Vermögensübersicht nach Einrichtungen	47
8. Stiftungsrechtliche Würdigung	48
9. Weitere Angaben gemäß § 53 Abs. 2 GemHVO	49
10. Anlagen zur Eröffnungsbilanz	51
10.1 Vermögensübersicht	51
10.2 Schuldenübersicht	52
10.3 Forderungsübersicht	52

1. Der Hospital zieht Bilanz

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 22.04.2009 das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen und damit die verpflichtende Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen auf kommunaler Ebene festgelegt. Mit Beschluss vom 03.04.2014 hat der Hospitalrat der Einführung der Kommunalen Doppik bei der Hospitalstiftung zum 01.01.2015 zugestimmt (Drucksache Nr. 51/2014). Bedeutender Bestandteil des neuen Buchführungsstils ist die Erstellung einer Eröffnungsbilanz und damit die erstmalige flächendeckende und vollständige Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden der Hospitalstiftung.

Neben der Feststellung der endgültigen Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2015 werden in diesem Bericht die rechtlichen Grundlagen der Bewertung aufgeführt und der zeitaufwändige Ablauf der Vermögenserfassung und -bewertung dargestellt. Darüber hinaus werden die einzelnen Bilanzpositionen detailliert erläutert. Die Ausführungen erfüllen damit die gesetzlichen Vorgaben des Anhangs nach § 95 Abs. 2 GemO i. V. m. § 53 GemHVO, um den die Eröffnungsbilanz zwingend zu ergänzen ist.

Dem Hospitalrat wurde in seiner Sitzung am 05.03.2015 eine vorläufige Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2014 vorlegt (Drucksache Nr. 45/2015), um dem Gremium einen groben Überblick über die Vermögensverhältnisse der Stiftung und deren Finanzierung zu geben. Zum Stichtag 01.01.2015 haben sich gegenüber dieser Fassung nur noch geringe Änderungen ergeben; diese resultieren überwiegend aus dem im Jahr 2014 erfolgten Werteverzehr des Vermögens.

Dem Vermögensbestand auf der Aktivseite in Höhe von 87,99 Mio. € stehen Verbindlichkeiten mit insgesamt 6,09 Mio. € gegenüber. Hinzu kommen auf der Passivseite noch Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuweisungen in Höhe von 10,39 Mio. €. Im Ergebnis führt dies zu einem Basiskapital (Stammkapital der Privatwirtschaft) in Höhe von 71.505.827,80 € zum Stichtag 01.01.2015. Damit spiegelt sich auch in der Bilanz die außerordentliche Bedeutung und Werthaltigkeit der Stiftung für die Stadt Biberach wider. Dabei ist der Werterhalt oberstes Gebot jeder Stiftung. Im Rahmen der jährlich beim Jahresabschluss zu erstellenden Bilanz wird künftig die Entwicklung des Stiftungsvermögens transparent dargestellt.

In dem als Basiskapital ausgewiesenen Betrag ist derzeit auch das noch festzusetzende Stiftungskapital enthalten. Die Gespräche mit dem Regierungspräsidium Tübingen über die Höhe des stiftungsrechtlichen Grundstockvermögens waren zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz noch nicht abgeschlossen. Der Ausweis und die Feststellung des Stiftungskapitals erfolgt deshalb nicht mit der Feststellung der Eröffnungsbilanz. Die Mittel aus dem Basiskapital werden zu einem späteren Zeitpunkt der zweckgebundenen Rücklage als Stiftungskapital zugeordnet.

Biberach, 11. November 2015



Leonhardt
Kämmereiamt



Wersch
Hospitalverwalter

2. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2015 in Zahlen

AKTIVA		01.01.2015 in Euro
1.	Vermögen	87.982.974,11
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	3.093,31
1.2	Sachvermögen	76.706.955,88
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	
	Grünflächen	10.665,33
	Ackerland	140.674,50
	Wald, Forsten	16.947.250,54
	Sonstige unbebaute Grundstücke	540.066,67
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	
	Grundstücke	5.065.465,03
	Gebäude und Aufbauten	46.165.023,77
1.2.3	Infrastrukturvermögen	0,00
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	3.867.267,31
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	144.000,94
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	990.400,54
1.2.8	Vorräte	0,00
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.836.141,25
1.3	Finanzvermögen	11.272.924,92
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	583.973,73
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen	0,00
1.3.3	Sondervermögen	0,00
1.3.4	Ausleihungen (Anteile bei Genossenschaften)	2.500,00
1.3.5	Wertpapiere und sonstige Einlagen	8.261.811,20
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	702,88
1.3.7	Forderungen aus Transferleistungen	0,00
1.3.8	Privatrechtliche Forderungen	1.872.195,88
1.3.9	Liquide Mittel	551.741,23
2.	Abgrenzungsposten	6.025,93
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	6.025,93
3.	Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0,00
SUMME		87.989.000,04

PASSIVA		01.01.2015 in Euro
1.	Kapitalposition	71.505.827,80
1.1	Basiskapital	71.505.827,80
1.2	Rücklagen	0,00
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen (Stiftungskapital, Kapitalerhaltung)	0,00
1.3	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00
1.3.2	Jahresfehlbetrag (nicht durch Rücklage gedeckt)	0,00
2.	Sonderposten	10.388.336,79
2.1	Sonderposten für Investitionszuweisungen	10.385.346,79
2.2	Sonderposten für Investitionsbeiträge	0,00
2.3	Sonderposten für Sonstiges	2.990,00
3.	Rückstellungen	0,00
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0,00
3.2	Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00
3.3	Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	0,00
3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	0,00
3.5	Altlastensanierungsrückstellungen	0,00
3.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00
3.7	Sonstige Rückstellungen	0,00
4.	Verbindlichkeiten	6.092.868,85
4.1	Anleihen	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	5.666.095,92
4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftl. gleichkommen	0,00
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	27.264,88
4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	270.000,00
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	129.508,05
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.966,60
SUMME		87.989.000,04

Vorbelastungen für künftige Haushaltsjahre nach § 42 GemHVO:

Übernahme der Gewährträgerschaft für ZVK-Verpflichtungen der Bürgerheim Biberach gGmbH

Biberach, 11. November 2015

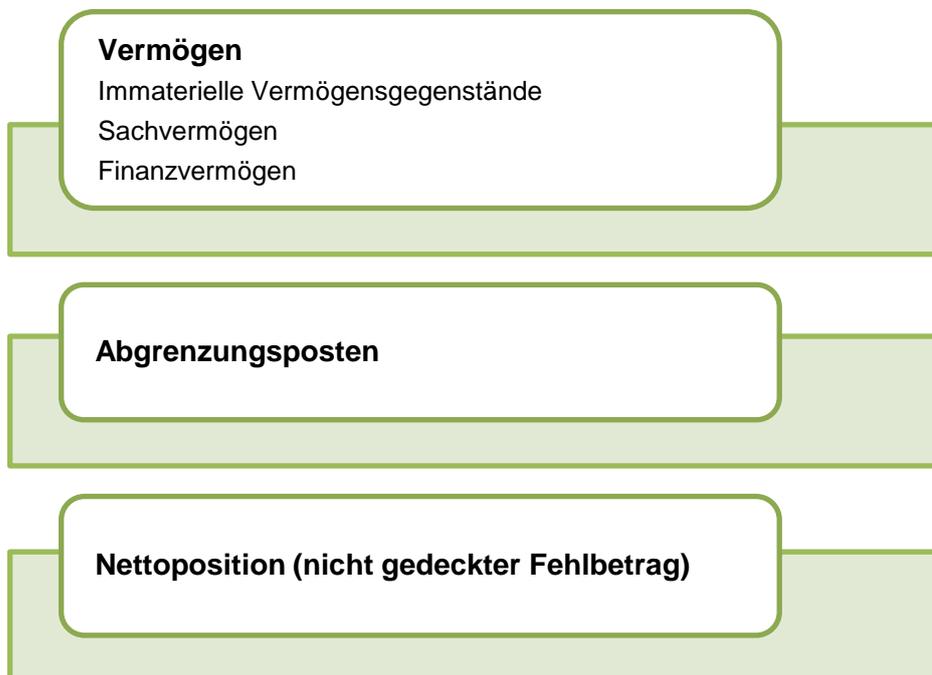


Hospitalverwalter Wersch

3. Aufgabe und Zielsetzung einer Bilanz

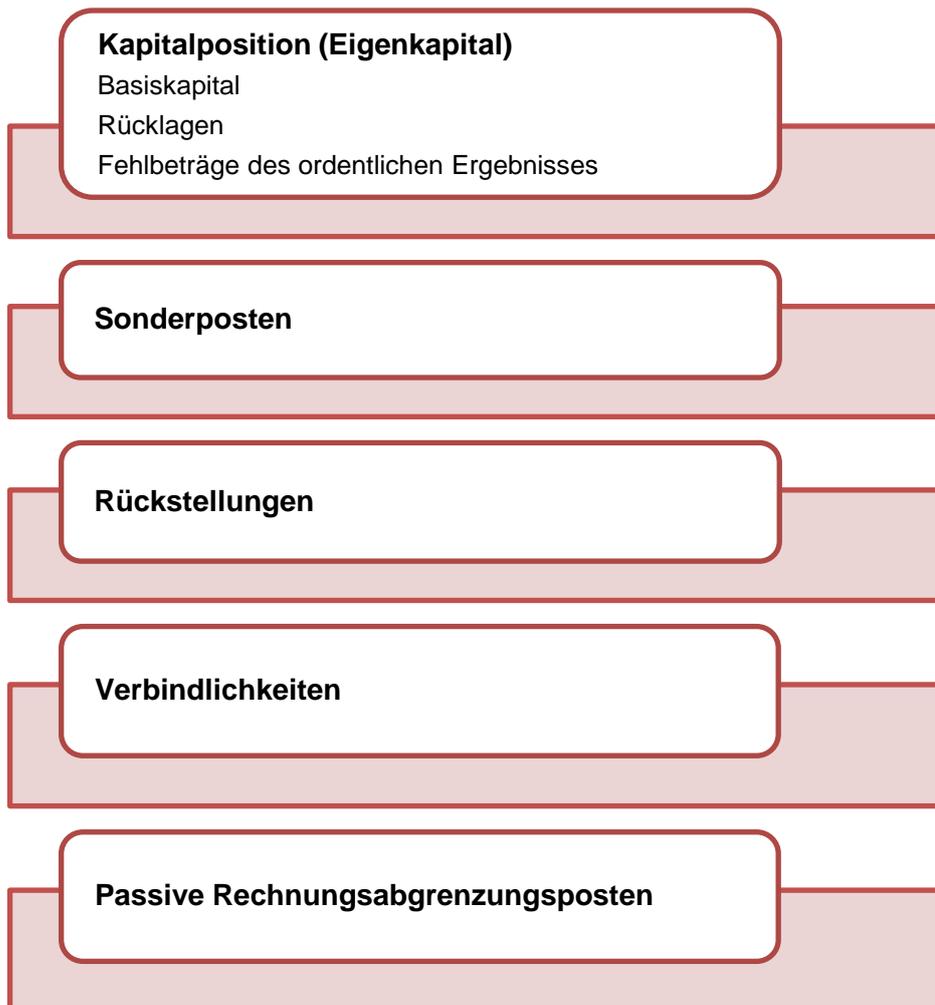
Die Bilanz ist eine Gegenüberstellung von Vermögen auf der Aktivseite und Schulden auf der Passivseite. Sie muss im Ergebnis stets ausgeglichen sein. Dies erfolgt durch die rechnerische Ermittlung des Basiskapitals als Bestandteil der Kapitalposition (= Eigenkapital). Die kommunale Eröffnungsbilanz ist das Ergebnis der erstmaligen vollständigen Erfassung und Bewertung aller Vermögens- und Schuldenpositionen. Sie stellt eine Momentaufnahme dar, welche Vermögenswerte und welche Schulden zum Stichtag 01.01.2015 bei der Hospitalstiftung vorhanden sind und welches Basiskapital sich daraus ergibt.

Die Bilanzpositionen auf der Aktivseite zeigen die Verwendung der Mittel auf und setzen sich aus den folgenden übergeordneten Positionen zusammen:



Eine Untergliederung des Vermögens in Anlagevermögen und Umlaufvermögen analog der handelsrechtlichen Bilanz aus der Privatwirtschaft sieht die kommunale Bilanz nicht vor. Allerdings ist auch bei der kommunalen Bilanz eine faktische Trennung in Anlage- und Umlaufvermögen erkennbar. Das Anlagevermögen umfasst das Vermögen der Stiftung, das dazu bestimmt ist, dauernd - in der Regel länger als ein Jahr - der Aufgabenerfüllung der Stiftung zu dienen (z. B. Grundstücke, Gebäude, Beteiligungen). Das Umlaufvermögen besteht demgegenüber aus Vermögen, das nur kurzfristig bzw. vorübergehend für die Aufgabenerfüllung der Stiftung bestimmt ist (z. B. Forderungen, liquide Mittel).

Demgegenüber gibt die Passivseite Auskunft über die Mittelherkunft und stellt damit die Finanzierung des Vermögens auf der Aktivseite durch Eigen- und Fremdkapital dar. Die Passivseite besteht aus den folgenden übergeordneten Positionen:



Die Bilanz soll aufzeigen, welches Vermögen die Hospitalstiftung besitzt, um ihre stiftungsrechtlichen Aufgaben zu erfüllen. Dabei hat die kommunale Bilanz eine andere Funktion als eine Unternehmensbilanz. Sie zeigt vor allem, ob die Stiftung ihr Vermögen und Kapital erhält, nachhaltig wirtschaftet und das Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit zum Schutz der gegenwärtigen und zukünftigen Erfüllung der Stiftungsaufgaben einhält. Im Wesentlichen hat die Bilanz folgende Pflichten und Zielsetzungen im Rahmen einer verantwortungsbewussten Finanzpolitik zu erfüllen:

Dokumentationsfunktion

Die Bilanz gibt eine verbindliche Auskunft über das vorhandene Vermögen sowie die Schulden der Stiftung. Die Dokumentation aller Geschäftsvorfälle ist einer der Hauptzwecke der Buchführung. Veränderungen im Vermögen sowie in den Schulden werden lückenlos und systematisch aufgezeigt. Die Aufbewahrung der Unterlagen dient als Nachweis vor allem gegenüber Gläubigern und Schuldern.

Informationsfunktion

Die Bilanz dient der Selbstinformation, d. h. sie gewährt einen Einblick in die eigenen Geschäftsvorfälle. Die Bilanz liefert wichtige Kennzahlen und legt den Grundstein für die Steuerung der Stiftung durch die Stiftungsorgane. Darüber hinaus besteht für Dritte die Möglichkeit, sich ein Bild über die Lage der Stiftung zu verschaffen.

Transparenz

Die Bilanz legt die Basis, um die wirtschaftliche Entwicklung zeitübergreifend darzustellen. Durch den Vergleich des Basiskapitals zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres zeigt die Bilanz die Entwicklung des Basiskapitals auf. Die transparente Rechnungslegung bietet damit stichtagsbezogen einen Überblick über die Vermögenslage und die Belastungen der Stiftung.

4. Rechtliche Rahmenbedingungen der Eröffnungsbilanz

4.1 Allgemeines

Der Hospital zum Heiligen Geist in Biberach ist eine kommunale Stiftung des öffentlichen Rechts. Auf die Verwaltung und Wirtschaftsführung dieser kommunalen Stiftung finden gemäß § 31 Abs. 1 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg i. V. m. § 101 GemO die Vorschriften der Gemeindeordnung Anwendung. Damit hat auch die Hospitalstiftung zum Beginn des ersten Haushaltsjahres, in dem sie die Vorschriften der doppischen Haushaltsführung anwendet, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen (§ 62 Abs. 1 GemHVO i. V. m. Artikel 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009).

Die Eröffnungsbilanz ist nach Feststellung der letzten Jahresrechnung, spätestens zum Ende des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde, der Gemeindeprüfungsanstalt als Prüfungsbehörde und dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen. Sie soll vom Rechnungsprüfungsamt innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage und von der überörtlichen Prüfungsbehörde zusammen mit dem ersten Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres geprüft werden. Die Eröffnungsbilanz einschließlich dem Bericht zur Eröffnungsbilanz und einem detaillierten Anlagespiegel wurden Anfang Dezember 2015 an das Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung übergeben.

Zuständig für die Feststellung der Eröffnungsbilanz nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ist der Gemeinderat in Stiftungssachen als oberstes Organ der Stiftung. Hier gelten die Vorschriften zur Feststellung des Jahresabschlusses analog (§ 95b Abs. 1 GemO).

Die Eröffnungsbilanz des Hospitals basiert auf den Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert am 16.04.2013 sowie der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in der Fassung vom 11.12.2009, zuletzt geändert am 16.04.2013. Sie stellt den Stand des Vermögens und der Schulden der Hospitalstiftung zum 01.01.2015 dar und ist mindestens nach den Vorgaben des § 52 GemHVO gegliedert.

Bei der Vermögensbewertung wurden unter anderem die Leitfäden zur Bilanzierung in den Fassungen zum Stand April 2010, Januar 2011 und August 2014, die in enger Abstimmung mit dem Innenministerium Baden-Württemberg, der Gemeindeprüfungsanstalt und den Kommunalen Landesverbänden sowie Vertretern aus der Praxis erstellt wurden, zu Grunde gelegt. Da sich die Erfassung und Bewertung des Vermögens über einen längeren Zeitraum erstreckte, fanden die Leitfäden jeweils in der zum Zeitpunkt der Bewertung des jeweiligen Vermögensgegenstandes gültigen Fassung Anwendung. Die teilweise frühzeitig ermittelten Werte auf der Grundlage von zwischenzeitlich veralteten Auflagen des Leitfadens zur Bilanzierung genießen dadurch Vertrauensschutz. Für die Hospitalstiftung haben sich allerdings durch die Fortschreibung der o. a. Leitfäden zur Bilanzierung kaum Änderungen in den Bewertungsgrundlagen ergeben, da überwiegend die Bewertung von Vermögen konkretisiert und überarbeitet wurde, das die Stiftung nicht vorhält (z. B. Straßen, Grundstücke im Umlegungsverfahren).

Darüber hinaus findet die vom Kämmereramt für die Stadt Biberach erarbeitete Bilanzierungsrichtlinie analog für den Hospital Anwendung. Sie enthält detaillierte Ausführungen zur Erfassung und Bewertung des Vermögens. Die nachfolgende Darstellung gibt deren Inhalt lediglich zusammenfassend wider.

4.2 Bewertungs- und Bilanzierungsgrundsätze

Die Stiftung hat gemäß § 77 Abs. 3 GemO ihre Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen zu führen. Die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände wurde unter Berücksichtigung der Bewertungsgrundsätze nach § 43 GemHVO durchgeführt. Hieraus ergeben sich für die Bewertung und Bilanzierung im Rahmen der Eröffnungsbilanz die nachfolgenden Grundsätze.

Grundsatz der Vollständigkeit

Das gesamte hospitalische Vermögen wurde nach Maßgabe der gesetzlichen Grundlagen und der städtischen Bilanzierungsrichtlinie, die analog für den Hospital gilt, erfasst und bewertet. Bereits vollständig abgeschriebene, aber noch genutzte immaterielle und bewegliche Wirtschaftsgüter werden weiterhin in der Anlagenbuchhaltung nachgewiesen und in der Bilanz mit einem Erinnerungswert von 0,00 € ausgewiesen, sofern diese nach dem 01.01.2008 beschafft wurden.

Grundsatz der Einzelbewertung

Vermögensgegenstände wurden grundsätzlich einzeln erfasst und bewertet. Im Rahmen der Gruppenbewertung (Zusammenfassung gleichartiger Vermögensgegenstände) und der Bewertung nach dem Festwertverfahren (fester Wert ohne Zu-/Abgänge bzw. Abschreibungen) wären grundsätzlich Ausnahmen vom Grundsatz der Einzelbewertung möglich; von diesem Wahlrecht wurde für das hospitalische Vermögen kein Gebrauch gemacht, da diese Methoden zwar grundsätzlich die Ersterfassung und -bewertung vereinfachen, aber dann in der laufenden Anlagenbuchhaltung meist einen Mehraufwand verursachen.

Grundsatz der Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die Bewertung erfolgt grundsätzlich zu **Anschaffungs- und Herstellungskosten** (§ 91 Abs. 4 GemO). Zeitwerte sind nicht zulässig. Für den vor dem Stichtag der Aufstellung der Eröffnungsbilanz liegenden Zeitraum von 6 Jahren wird vom Gesetzgeber vermutet bzw. unterstellt, dass die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt werden können (§ 62 Abs. 2 Satz 2 GemHVO). Sowohl für die Stadt als auch für den Hospital ist hier der 01.01.2008 als Stichtag maßgebend. Sofern die Anschaffung oder Herstellung weniger als sechs Jahre zurückliegt, müssen immaterielle, bewegliche und unbewegliche Vermögensgegenstände in die Bilanz aufgenommen werden, auch wenn sie bereits beschrieben sind, jedoch noch genutzt werden.

Abweichend vom Grundsatz der Anschaffungs- und Herstellungskosten hat der Gesetzgeber in § 62 GemHVO Vereinfachungsregelungen zugelassen, bei denen **Erfahrungswerte** angesetzt werden dürfen, sofern die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden können. Die Vereinfachungsregelungen werden unter Kapitel 4.3 näher erläutert.

Grundsatz der wirklichkeitsgetreuen Bewertung, Realisations- und Imparitätsprinzip

Es gilt der Grundsatz der wirklichkeitsgetreuen Bewertung. Entstandene bzw. drohende Risiken und Verluste sind angemessen zu berücksichtigen. Gewinne sind erst dann im Rechnungswesen bzw. in der Bilanz zu erfassen, wenn diese durch den Verkauf realisiert wurden. Aus Vorsichtsgründen müssen vorhersehbare Verluste bereits vor der Realisierung berücksichtigt werden.

Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach den gesetzlichen Mindestvorgaben des § 52 GemHVO. Darüber hinaus wird bei den Bilanzpositionen der unbebauten und bebauten Grundstücke tiefer untergliedert. Für detaillierte Informationen stehen die Daten in der EDV-unterstützten Anlagenbuchhaltung bis zur Ebene der Anlagenbuchungsgruppen tiefer untergliedert zur Verfügung.

Grundsatz der Wertaufhellung

Alle bis zum Bilanzstichtag bekanntgewordenen Informationen und Sachverhalte wurden bei der Erstellung der Bilanz berücksichtigt. Nach dem Bilanzstichtag eingetretene Ereignisse gehen in die Bilanz des Folgejahres ein.

Grundsatz der Bilanzidentität, Kontinuität und Stetigkeit

Die Methoden für den Ansatz und die Bewertung des Vermögens sollen unverändert bleiben, so dass eine Stetigkeit im Zeitablauf erreicht wird.

Nutzungsdauer und Abschreibungstabelle

Ab dem Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt sind Vermögensgegenstände abzuschreiben. Immaterielle Vermögensgegenstände und Vermögensgegenstände des Sachvermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, werden linear auf volle Monate abgeschrieben, dabei wird der Monat der Anschaffung oder Herstellung voll mitgerechnet. Grundlage für die Ermittlung der Nutzungsdauer ist die Abschreibungstabelle der Stadt Biberach, die für den Hospital analog Anwendung findet. Unter dem Blickwinkel einer wirklichkeitsgetreuen und realistischen Bewertung weicht die örtliche Abschreibungstabelle immer dann von den unverbindlich vorgegebenen Orientierungs- und Empfehlungswerten des Landes Baden-Württemberg ab, wenn die Erfahrungen aus der örtlichen Praxis eine überwiegend kürzere Lebensdauer aufzeigen. Die örtliche Abschreibungstabelle wird regelmäßig fortgeschrieben und bei Bedarf in Einzelfällen an die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer angepasst. Insbesondere im Bereich der Gebäude ist deshalb die Nutzungsdauer im Vergleich zu anderen Städten oftmals geringer, spiegelt aber gleichzeitig die örtlichen Gegebenheiten und den örtlichen Standard bei der Erhaltung, Sanierung und Nutzung von Gebäuden wider.

4.3 Vereinfachungsregelungen

Im Gegensatz zu einigen anderen Bundesländern hat Baden-Württemberg bei der Bewertung des Altvermögens grundsätzlich die Bewertung zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) festgelegt, hierzu jedoch in bestimmten Bereichen (z. B. Gebäuden, Waldflächen) Vereinfachungsregeln für die erstmalige Bewertung zugelassen. Dies bedeutete in der Praxis jedoch, dass für sämtliches Vermögen eine tiefgründige Recherche über die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten vorgenommen werden musste und im Zweifel erst dann festgelegt werden konnte, in welchem Umfang die Vereinfachungsregelungen angewendet werden können und ob die vereinfachten Ergebnisse annähernd mit den geschätzten ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten übereinstimmen. In den nachfolgenden Schaubildern werden die gesetzlichen Vereinfachungsregelungen nach § 62 GemHVO grafisch dargestellt.

Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt liegt		
vor dem 31.12.1974	zwischen 01.01.1975 und 31.12.2007	nach 01.01.2008 (mindestens 6 Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz)
Es sind folgende Werte für die Bewertung des Vermögensgegenstandes anzusetzen:		
<p>Anschaffungs- und Herstellungskosten</p> <p><u>ODER</u></p> <p>Erfahrungswerte zu den Preisverhältnissen zum 01.01.1974 vermindert um Abschreibungen seit Anschaffungsdatum.</p>	<p>Anschaffungs- und Herstellungskosten</p> <p>Können diese nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand ermittelt werden, können Erfahrungswerte, die dem Preisverhältnis zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechen, vermindert um Abschreibungen seit Anschaffungsdatum angesetzt werden.</p>	<p>(tatsächliche) Anschaffungs- und Herstellungskosten</p> <p>Es wird vermutet, dass die Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt werden können. Diese sind vermindert um Abschreibungen seit Anschaffungsdatum anzusetzen.</p>

Entscheidend für einen unverhältnismäßigen Aufwand war, ob die Daten quantitativ und qualitativ zur Verfügung stehen und ob der Aufwand der Datenermittlung im Verhältnis zum Nutzen stand. Die Festlegung, ob ein unverhältnismäßig hoher Aufwand für die Datenerhebung vorlag, wurde vom Kämmereramt in Absprache mit dem Fachamt getroffen. Insbesondere im Rahmen der Grundstücksbewertung musste aufgrund fehlender Datengrundlagen hilfsweise auf die Bodenrichtwerte der ursprünglichen Anschaffungsjahre zurückgegriffen werden.

Für **Altvermögen, das vor dem 31.12.1974** angeschafft oder hergestellt worden ist, können abweichend von den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten und den Erfahrungswerten, den Preisverhältnissen zum 01.01.1974 entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden, vermindert um Abschreibungen (§ 62 Abs. 3 GemHVO). Von dieser Vereinfachungsregelung machte der Hospital in den Bereichen der unbebauten und bebauten Grundstücke Gebrauch.

Sofern für Vermögensgegenstände, die vor dem 01.01.2008 angeschafft oder hergestellt wurden, der **Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt** nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln war, wurde auf Basis der Restnutzungsdauer ein Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt ermittelt bzw. geschätzt. Ab diesem errechneten Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt wurde die Abschreibung über die Gesamtnutzungsdauer vorgenommen und der Restbuchwert zum Bilanzstichtag in die Bilanz übernommen. Von dieser Vereinfachungsregelung musste allerdings beim Hospital kaum Gebrauch gemacht werden. Die Ermittlung des ursprünglichen Anschaffungsjahres war insbesondere bei sehr alten Gebäuden oftmals nicht erforderlich, weil diese zwischenzeitlich bereits vollständig abgeschrieben waren und entsprechende Bauunterlagen zu Sanierungen vorlagen.

vor dem 01.01.2008

- Bewegliches und immaterielles Vermögen: keine Erfassung, sofern nicht bereits in bestehenden Anlagenachweisen enthalten (§ 62 Abs. 1 GemHVO)
- Unbewegliches Vermögen: Erfahrungswerte, wenn AHK nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden konnten (§ 62 Abs. 2 GemHVO)
- Waldflächen: Bewertung des Aufwuchses zwischen 0,72 €/m² und 0,82 €/m²
Bewertung der Grundstücksfläche mit 0,26 €/m² (§ 62 Abs. 4 GemHVO)
- Investitionszuweisungen: örtliche Erfahrungswerte (§ 62 Abs. 1 bis 3 GemHVO)

nach dem 01.01.2008

- Waldflächen:
1/4 des Kaufpreises für das Grundstück
3/4 des Kaufpreises für den Aufwuchs
sofern sich aus dem Kaufvertrag keine andere Aufteilung ergibt
(§ 62 Abs. 4 GemHVO i. V. m. der Bilanzierungsrichtlinie der Stadt)

- Beteiligungen und Sondervermögen: Ansetzung des anteiligen Eigenkapitals, wenn AHK nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können (§ 62 Abs. 5 GemHVO)
- Geleistete Investitionszuweisungen: Auf einen Ansatz in der Eröffnungsbilanz kann verzichtet werden (§ 62 Abs. 6 GemHVO). Von dieser Vereinfachung wurde beim Hospital kein Gebrauch gemacht.
- Übernahme von bestehenden Werten aus Anlagenachweisen (§ 62 Abs. 1 GemHVO)

Bestehende Anlagenachweise

Gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik können aus Vereinfachungsgründen die für kostenrechnende und weitere Einrichtungen bereits bestehenden Anlagenachweise zum Stichtag der Eröffnungsbilanz übernommen werden. Bei Übernahme von Daten aus Anlagenachweisen war zu gewährleisten, dass die Anlagenachweise vollständig geführt und Vermögensgegenstände nicht doppelt erfasst waren. Darüber hinaus muss die Übernahme mit den Vorschriften der Kommunalen Doppik konform sein.

Insbesondere bei den kostenrechnenden Einrichtungen (Gebührenhaushalten) waren bereits in der Kameralistik Anlagenachweise zu führen und die Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen im Haushalt darzustellen. Die Anlagenachweise wurden vormals dezentral von den jeweiligen Fachämtern in Excel geführt und wurden seit dem Jahr 2008 nach und nach in die zentrale Anlagenbuchhaltung im Kämmereiamt übernommen. Die bestehenden Anlagenachweise wurden vom Kämmereiamt vollständig geprüft und insbesondere hinsichtlich der Nutzungsdauer an die einheitlichen Vorgaben des neuen Haushaltsrechts angepasst. Die Bereinigung war teilweise mit großem Abstimmungsbedarf mit den Fachämtern verbunden, weil bei sämtlichen Einrichtungen einfache Sanierungsarbeiten aktiviert waren und die Nutzungsdauer in einigen Bereichen zu lange angesetzt war und damit die Anpassung der Nutzungsdauer in den letzten Jahren einmalig zu hohen Abschreibungsaufholungen geführt hat. Auch aus diesem Grund hat sich die Festlegung auf eine einheitlich gültige Abschreibungstabelle bewährt.

Für folgende Einrichtungen wurden bereits in der Kameralistik Anlagenachweise geführt und das Vermögen nach ausführlicher Prüfung und ggf. umfassender Anpassung und Fortschreibung in die doppisch ausgerichtete Anlagenbuchhaltung übernommen:

- Kinderkrippen
- Altbestände der Gebäude auf dem Hospitalquartier
- Sämtliche Gebäude des allgemeinen Grundvermögens (überwiegend von der Stadt angemietete Verwaltungsgebäude, z. B. Viehmarktstraße 8, Bad- und Waschanstalt, Hindenburgstraße 29, Spitalkomplex, Schützenkeller usw.)
- Sämtliche vom Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft verwalteten Wohn- und Geschäftsgebäude (z. B. Görlitzweg 15, Gymnasiumstraße 14 usw.)
- Forsthäuser (Nebengebäude Brunnenstraße 12, Nebengebäude Winterreute 55)

4.4 Ausübung von Wahlrechten

Neben den vom Gesetzgeber in begrenztem Umfang zugelassenen Vereinfachungsregelungen für die erstmalige Erfassung und Bewertung des Vermögens lässt die Gemeindehaushaltsverordnung noch die Ausübung einzelner Wahlrechte zu. Die Wahlrechte sind vom Gesetzgeber abschließend geregelt und schränken damit die bilanzpolitischen Spielräume ein. Gleichzeitig ermöglichen diese klaren Vorgaben dadurch eine weitgehende interkommunale Vergleichbarkeit der Bilanzen.

Aktivierungswahlrecht bei den Herstellungskosten

§ 44 Abs. 2 und 3 GemHVO bietet ein Aktivierungswahlrecht bei den Herstellungskosten. Dabei besteht allerdings bei der Herstellung nicht die Wahl, ob der Vermögensgegenstand überhaupt bilanziell zu aktivieren ist, sondern vielmehr wird eine Unter- und Obergrenze für den konkreten Wertansatz eines hergestellten Vermögensgegenstandes vorgegeben. Die Untergrenze setzt sich aus den Materialkosten, Fertigungskosten und Sondereinzelkosten der Fertigung zusammen. Die Aktivierung dieser Kostenbestandteile ist Pflicht. Bei der Obergrenze können zu den Pflichtbestandteilen noch Wahlbestandteile aktiviert werden in Form von angemessene Materialgemeinkosten, angemessene Fertigungsgemeinkosten, Sondergemeinkosten der Fertigung und Verwaltungsgemeinkosten. Zinsen für Fremdkapital gehören nicht zu den Herstellungskosten.

Der Umfang der Herstellungskosten beschränkt sich beim Hospital sowohl für den Altbestand als auch den Neubestand auf die Pflichtbestandteile (Wertuntergrenze) und umfasst damit die Material(einzel)kosten, Fertigungs(einzel)kosten und Sondereinzelkosten der Fertigung. Die für einzelne Baumaßnahmen gezahlten Honorare an das städtische Hochbauamt stellen Herstellungskosten dar und fallen nicht unter die Verwaltungsgemeinkosten.

Ausweis von empfangenen Investitionszuweisungen und Beiträgen

Gemäß § 40 Abs. 4 Satz 2 GemHVO können empfangene Investitionszuweisungen und -beiträge als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen werden (Bruttomethode) und entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes ergebniswirksam aufgelöst werden. Alternativ können die empfangenen Zuweisungen auch direkt bei den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgesetzt werden und führen zu einer reduzierten Abschreibung (Netto-Methode). Beim Hospital wurde sowohl für den Altbestand als auch für das neue Vermögen die Brutto-Methode angewandt und die Sonderposten separat passiviert.

Sofern bei bestehenden Anlagenachweisen des Altvermögens die Netto-Methode angewandt wurde und eine Brutto-Darstellung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden konnte, wurde für diese Vermögensgegenstände die Netto-Darstellung in die Eröffnungsbilanz übernommen. Der z. B. im Rahmen der Sanierung des Klösterles festgelegte Verzicht auf ein Honorar des Hochbauamtes hat damit zu keiner Aktivierung und Passivierung in der Bilanz geführt.

Ausweis von geleisteten Investitionszuschüssen

Gemäß der Vereinfachungsregelung aus § 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO kann in der Eröffnungsbilanz auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse verzichtet werden. Mit Beschluss vom 03.04.2014 hat der Hospitalrat festgelegt, dass die vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz geleisteten Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz mit ihrem Restbuchwert auf der Aktivseite bilanziert werden (Drucksache Nr. 51/2014). Das eingeräumte Wahlrecht zum Verzicht der Aktivierung dieser Bilanzposition wurde

damit für den Hospital nicht in Anspruch genommen und trägt dem Anspruch eines vollständigen Vermögensausweises Rechnung.

Bildung von freiwilligen Rückstellungen

Neben den nach § 41 Abs. 1 GemHVO zu bildenden Pflichtrückstellungen (siehe auch Kapitel 6.9) können auf freiwilliger Basis weitere Rückstellungen gebildet werden (§ 41 Abs. 2 GemHVO). Freiwillige Rückstellungen können dabei für alle Verbindlichkeiten und Aufwendungen gebildet werden, bei denen der Grund, die Höhe und die Fälligkeit ungewiss sind. Anwendungsbeispiele für Wahlrückstellungen sind insbesondere Rückstellungen für Steuerrückzahlungen, Schadensersatz, Verlustübernahmen, Urlaubs- und Überstunden, Finanzausgleichszahlungen und unterlassene Instandhaltungen. Mit Beschluss vom 03.04.2014 hat der Hospitalrat festgelegt, dass beim Hospital auf die Bildung von freiwilligen Rückstellungen im Rahmen der Eröffnungsbilanz verzichtet wird (Drucksache Nr. 51/2014). Sofern erforderlich können durch Beschluss des obersten Stiftungsorgans zu gegebener Zeit für die Zukunft solche freiwilligen Rückstellungen gebildet werden, dabei ist allerdings die dauerhafte Stetigkeit dieser Rückstellungen zu beachten und gewährleisten; eine Nachholung für frühere Haushaltsjahre ist allerdings ausgeschlossen.

Wertgrenze für die Inventarisierung von beweglichem Vermögen

Nach § 38 Abs. 4 GemHVO kann der Bürgermeister bzw. der Hospitalverwalter für bewegliches Vermögen unter 1.000,00 € (netto) eine Befreiung von der Inventarisierung zulassen, um die erstmalige Bestandsaufnahme und die laufende Anlagenbuchhaltung zu erleichtern. In der Dienstanweisung Inventarisierung in der Fassung vom 17.12.2007 hat der Oberbürgermeister der Stadt Biberach im Rahmen der Befreiungsmöglichkeit nach § 38 Abs. 4 GemHVO die Wertgrenze für die Inventarisierung der beweglichen Vermögensgegenstände des Sachvermögens auf 410 € (netto) festgesetzt. Der Hospital wendet die Dienstanweisung Inventarisierung der Stadt Biberach analog an und gewährleistet damit einen einheitlichen Bestandsnachweis.

Für die Trennung in der Finanzbuchhaltung zwischen dem Ergebnishaushalt und dem Finanzhaushalt ergibt sich damit ein klares Kriterium analog den bisherigen Regelungen in der Kameralistik. Zudem sind mit dieser Festlegung auch die aktuell gültigen steuerrechtlichen Vorgaben abgedeckt.

Bewegliche Vermögensgegenstände können allerdings im Rahmen der notwendigen Erstausrüstung im Zusammenhang mit Baumaßnahmen zunächst in der Finanzrechnung als Anlage im Bau aktiviert und im Jahr der Inbetriebnahme des Gesamtbauwerks in voller Höhe als Aufwand abgeschrieben werden.

5. Ablauf der Erfassung und Bewertung

Bis zur Erstellung der endgültigen Eröffnungsbilanz war es ein langer und arbeitsintensiver Weg. Im Rahmen der Gesamtbetrachtung des Doppik-Projekts stellte dieses Teilprojekt den umfangreichsten und zeitaufwendigsten Teil der Umstellung auf die Kommunale Doppik dar.

Die Geschäftsstelle NKHR hat in diesem Teilprojekt vertiefend im Jahr 2008 parallel zur Vermögenserfassung und -bewertung der Stadt mit konzeptionellen Vorarbeiten für die Vermögenserfassung und -bewertung beim Hospital begonnen. Neben der Verschaffung eines ersten groben Überblicks über die vorhandenen Datenbestände hat sich die Arbeit zunächst vor allem auf die Erarbeitung der Bilanzstruktur einschließlich den Überlegungen zur Gliederungstiefe konzentriert. Darüber hinaus wurde mit der Erstellung einer Bilanzierungsrichtlinie begonnen, in der neben den allgemeinen Grundsätzen sämtliche Festlegungen zur Erfassung und Bewertung der einzelnen Bilanzpositionen getroffen und dokumentiert werden. Diese Richtlinie stellt das zentrale Dokument in der Anlagenbuchhaltung für die Erfassung und Bewertung sämtlicher Bilanzpositionen dar und deckt einerseits die von der Gemeindeprüfungsanstalt geforderte Dokumentationspflicht ab und gewährleistet andererseits bei der Vielzahl der kommunalen Einrichtungen die Einhaltung der Bilanzkontinuität und -stetigkeit.

Darüber hinaus wurde von der Geschäftsstelle NKHR unter Berücksichtigung der vorgegebenen Rahmen des Gesetzgebers und der steuerrechtlichen Vorgaben eine Abschreibungstabelle für die Stadt Biberach und den Hospital Biberach entwickelt, die eine Festlegung der Nutzungsdauern für die unterschiedlichen Vermögensbereiche und -gegenstände enthält und laufend fortgeschrieben wird.

Aufgrund der bevorstehenden Aufgabenfülle in diesem Teilprojekt und Erfahrungen aus anderen Städten zeichnete sich relativ schnell ab, dass diese Aufgabe nicht durch die Projektstelle allein abgedeckt werden kann, sondern hierfür eine separate Stelle für die Anlagenbuchhaltung aufgebaut werden musste. Die Stelle für die Anlagenbuchhaltung ist seit Herbst 2009 mit zwei Teilzeitkräften besetzt.

Im Gegensatz zu einigen anderen Städten erfolgte die Vermögenserfassung und -bewertung sowohl für das hospitäliche als auch für das teilweise bereits erfasste und bewertete städtische Vermögen durch eigene Mitarbeiter. Dies hat einerseits den Nachteil, dass ein erheblicher Aufwand in der Kämmerei und den jeweiligen Fachämtern entsteht, der von den Mitarbeitern oft neben dem Tagesgeschäft erledigt werden muss. Der große Vorteil ist andererseits jedoch, dass so das später sowieso erforderliche Know-how für die laufende Anlagenbuchhaltung nach und nach aufgebaut werden kann und eine Eigenbewertung immer genauer, qualitativ besser und damit prüfungssicherer sowie aussagekräftiger ist als eine Bewertung durch externe Berater. Erfahrungen aus anderen Städten zeigen, dass pauschale Bewertungen durch externe Firmen ohne Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten im Nachhinein oftmals zu aufwändigen Nacharbeiten führen können.

Zur Unterstützung im Rahmen dieses Gesamtprojektes hat der Gemeinderat einer Beauftragung der Ernst & Young GmbH in Kooperation mit der Fichtner GmbH & Co. KG zugestimmt (Drucksache Nr. 85/2009). Im Rahmen dieses Beratungsauftrages standen die Partner bei Einzelfragen zur konzeptionellen Vorgehensweise bei der Vermögensbewertung als Ansprechpartner zur Verfügung.

Ursprünglich war angedacht, dass die Erfassung des Vermögens vollständig dezentral in den jeweiligen Fachämtern auf der Grundlage der Vorgaben des Kämmereiamtes erfolgen soll. Hierfür wurde eine dezernatsübergreifende Projektgruppe „Neues Finanzwesen“ installiert. Allerdings hat sich bald herausgestellt, dass die vorhandenen Grundlagen der Fachämter weitaus dürftiger als bisher angenommen

waren (z. B. wurden ältere Bauakten bei Umzügen vernichtet), mit der Folge, dass die Kämmerei in viel größerem Umfang in die Erfassung von Datenbeständen eingebunden war als erwartet. Nachdem die Erfassung in den Fachämtern aus unterschiedlichen Gründen (fehlende Daten, Personalfuktuation) deutlich aufwändiger war als angenommen, verschob sich dadurch auch die komplette Zeitplanung für die Bewertung. Nachfolgend werden in Kurzform das Vorgehen und die aufgetretenen Schwierigkeiten bei der Erfassung und Bewertung des Vermögens aufgezeigt, um einen groben Überblick zu erhalten.

Die Betrachtung der Grundstücke kann in der Biberacher Konstellation nur gemeinsam mit den städtischen Grundstücken erfolgen und nahm aus Sicht des Hospitals deshalb überdurchschnittlich viel Zeit in Anspruch. Problematisch war insbesondere die Verflechtung zwischen städtischen und hospitälichen Grundstücken. Hier gab es einige Konstellationen, bei denen Gebäude der Stadt gehören, diese aber auf einem Grundstück des Hospitals stehen und umgekehrt. Diese Ungereimtheiten wurden im Rahmen der Prüfung durch das Kämmereiamt offen gelegt und dann gemeinsam mit den betroffenen Fachämtern geklärt. Die Bereinigung der hospitälichen und städtischen Verflechtungen erfolgte in Drucksache Nr. 192/2012.

Die Datenerfassung der Grundstücke durch das Liegenschaftsamt streckt sich bereits über mehrere Jahre und die Abstimmungsarbeiten für die städtischen Grundstücke sind noch nicht abgeschlossen. Zum einen wurde die Arbeit durch mehrere Personalwechsel auf Seiten des Liegenschaftsamtes unterbrochen. Darüber hinaus sind Differenzen zwischen den Datenbeständen des GIS-Katasters vom Stadtplanungsamt, dem automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) und den im Liegenschaftsamt geführten Karteikarten festzustellen. Hinzu kommt, dass die Aktenführung im Liegenschaftsamt historisch bedingt nach Käufernamen und nicht nach Flurstücknummern strukturiert ist und damit flurstückbezogene Recherchen bei Altfällen häufig unmöglich machen. Im Vergleich zu anderen Städten haben wir hier einen deutlich schlechteren Datenbestand und damit erschwerte Bedingungen bei der Erfassung und Bewertung.

Für die Erfassung der Gebäude wurde dem Gebäudemanagement ein Muster für die Erfassung der relevanten Daten vorgegeben. Sofern in den beim Gebäudemanagement gelagerten Unterlagen vorhanden, konnte das Fachamt auch Angaben zu den Kosten und Sanierungen der Gebäude machen, allerdings war für die Wertermittlung in der Regel eine vertiefende Recherche des Kämmereiamtes in den Akten des Hochbauamtes erforderlich, um die Sanierungen zeitlich und kostenmäßig richtig aufteilen zu können.

Die Datenermittlung für die Waldflächen konnte aufgrund des turnusgemäß zu erstellenden Forsteinrichtungsplans sowie dem langjährigen Einsatz und fundierten Wissen des Forstdirektors relativ gut durchgeführt werden. Abstimmungsbedarf bezüglich der Zuordnung und Zuständigkeit gab es hier lediglich bei als Wald eingestuftten Flächen in der Kernstadt.

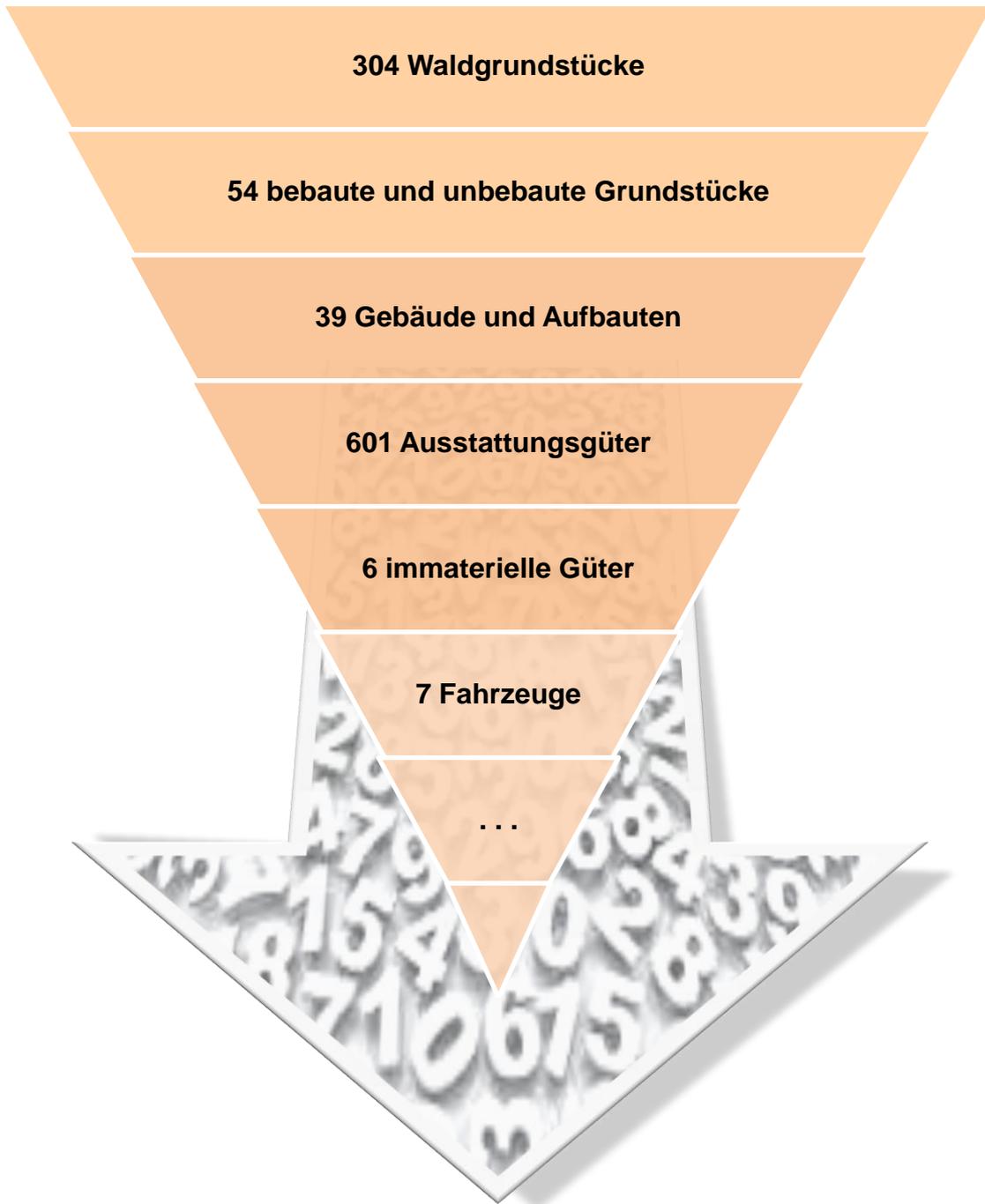
Die zu bilanzierenden beweglichen Vermögensgegenstände, die im Zeitraum 2008 bis 2011 beschafft wurden, wurden anhand der vorliegenden Buchungsbelege vom Kämmereiamt ermittelt und mit den von den Fachämtern erstellten Inventarverzeichnissen abgestimmt. Die Tatsache, dass in der Vergangenheit die Inventarverzeichnisse in den Fachämtern von geringer Bedeutung waren, wirkte sich leider teilweise auch auf die Qualität der Verzeichnisse und die Verwertbarkeit für die Anlagenbuchhaltung aus.

Die Anlagegüter der bestehenden Anlagenachweise wurden seit Herbst 2011 nach und nach in die Anlagenbuchhaltung der neuen Finanzsoftware, die seit 01.01.2012 die Grundlage für die Finanzbuchhaltung darstellt, aufgenommen. Nachdem die Daten nur in unterschiedlich formatierten Excel-Tabellen

vorlagen, musste jedes Anlagegut manuell in die Finanzsoftware übernommen werden. Die konzeptionelle Einrichtung des Moduls Anlagenbuchhaltung in der Finanzsoftware erfolgte bereits unter doppelten Gesichtspunkten.

Parallel hierzu wurden beim Hospital seit dem Jahr 2012 alle beweglichen und immateriellen Vermögensgegenstände nach Auszahlung der Rechnung laufend in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen und damit die Anlagenbuchhaltung für diese Bilanzpositionen aktuell geführt. Mit der zentralen Führung der Anlagenbuchhaltung liegt der Aufwand für diese Arbeiten seither ausschließlich beim Kämmereiamt. Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz umfasste die Anlagenbuchhaltung insgesamt 1.456 Anlagegüter, die jeweils als separate Anlagekarte in der Finanzsoftware geführt werden.

Die Zuständigkeit und Verantwortung für die Inventarisierung und die regelmäßige Durchführung der Inventur liegt gemäß der Dienstanweisung Inventarisierung bei den jeweiligen Fachämtern und Einrichtungen. Das Kämmereiamt stellt den Ämtern bzw. Einrichtungen hierzu jährlich zum Stichtag 31.12. eine Liste der Vermögensgegenstände der jeweiligen Einrichtung zur Verfügung. Der Abgleich mit dem Inventarverzeichnis und eine ggf. erforderliche Rückmeldung bei Abweichungen hat durch die Fachämter zu erfolgen. Das Rechnungsprüfungsamt prüft im Rahmen seiner Prüfungsbefugnisse, ob das Inventar ordnungsgemäß geführt und die erforderliche Inventur im vorgeschriebenen Umfang durch die jeweiligen Inventarverwalter durchgeführt wird.



ERÖFFNUNGSBILANZ

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen

Nachfolgend werden die einzelnen Bilanzpositionen näher erläutert. Dabei wird insbesondere dargestellt, welche Vermögensgruppen unter der Bilanzposition zusammengefasst wurden und welche Besonderheiten bei der Bewertung zu beachten waren.

6.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände	3.093,31 €
--	-------------------

Unter immateriellem Vermögen sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen, die nicht Sachen i. S. v. § 90 BGB sind (z. B. Konzessionen, dingliche Rechte, Patente, Nutzungsrechte, EDV-Software, Lizenzen und Internetseiten). Sie müssen einzeln existent sein und selbständig bewertet werden können. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens dürfen als Aktivposten nur angesetzt werden, wenn sie entgeltlich erworben wurden. Für selbst erzeugte immaterielle Vermögensgegenstände (z. B. Softwareprogramme) besteht ein Aktivierungsverbot nach § 40 Abs. 3 GemHVO; der Hospital verfügt jedoch über keine Eigenprogrammierungen.

Die Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände ist zu Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgt und umfasst alle seit dem 01.01.2008 beschafften Lizenzen und sonstiges immaterielles Vermögen. Die vor diesem Stichtag beschafften und in den bestehenden Anlagenachweisen enthaltenen Lizenzen wurden in die Anlagenbuchhaltung übernommen, sind aber zum Eröffnungsbilanzstichtag alle bereits vollständig abgeschrieben, da die Nutzungsdauer für diese Anlagen i. d. R. bei fünf Jahren liegt.

Darüber hinaus fallen unter diese Bilanzposition auch die entwickelten Logos für die Kinderkrippe und die erstmalige Erstellung der hospitälichen Website. Das Hospitalwappen als Logo der Stiftung besteht seit dem Jahr 1978/1979. Nachdem die Belege mit den ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht mehr vorhanden sind, wurde das Hospitalwappen als immaterielles Anlagegut mit einem Erinnerungswert in Höhe von 0,00 € in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen.

Die Installation eines Zugangs zur Bilddatenbank für die hospitäliche Krippenverwaltung war zum Stichtag der Eröffnungsbilanz noch nicht abgeschlossen. Die bisher geleisteten Zahlungen werden deshalb als Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände ausgewiesen und damit den immateriellen Vermögensgegenständen zugeordnet.

6.2 Sachvermögen

Das Sachvermögen gliedert sich in zahlreiche Bilanzpositionen, die ihrerseits ebenfalls nochmals in diverse Vermögensgruppen unterteilt werden. Die Zuordnung der Grundstücke und Gebäude zu den Bilanzpositionen wurde entsprechend ihrer Hauptnutzung (überwiegender Flächenanteil) vorgenommen.

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	17.638.657,04 €
--	------------------------

Unter diese Bilanzposition fallen insgesamt 327 unbebaute Grundstücke und umfassen die Bereiche Grünflächen, Ackerland, Wald und sonstige unbebaute Grundstücke.

Anlagensachgruppe	Wert 01.01.2015
011 Grünflächen	10.665,33 €
012 Ackerland	140.674,50 €
013 Wald, Forsten	16.947.250,54 €
019 Sonstige unbebaute Grundstücke	540.066,67 €
Summe	17.683.657,04 €

Bei Grundstücken erfolgt generell keine Abschreibung, da sie keinem Werteverzehr durch Abnutzung unterliegen. Eingeräumte Grunddienstbarkeiten bei Grundstücken (Leitungsrecht, Wegerechte) führten grundsätzlich zu keiner (dauerhaften) Wertminderung des Grundstückes und blieben daher bei der Bilanzierung der Grundstücke unberücksichtigt.

Grundstücke sind grundsätzlich mit Anschaffungskosten zu bewerten. Zu den Anschaffungskosten gehören auch Nebenkosten wie z. B. Beurkundungs- und Eintragungskosten, Grunderwerbsteuer, Vermessungskosten, Maklergebühren. Ein zu leistender Erschließungsbeitrag und Anschlussbeitrag ist ebenfalls mit dem Grundstück zu aktivieren.

Nachdem sich die Grundstücke in der Regel seit Jahrhunderten bzw. Jahrzehnten in hospitälischem Besitz befinden, liegen in den meisten Fällen keine Anschaffungs- und Herstellungskosten vor, so dass von den Vereinfachungsregelungen nach § 62 GemHVO Gebrauch gemacht werden musste. Sofern die Anschaffungs- und Herstellungskosten für unbebaute Grundstücke, die vor dem 01.01.2008 erworben wurden, nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden konnten, erfolgte die Bewertung der Grundstücke für die Jahre ab 1984 mit den vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg zur Verfügung gestellten durchschnittlichen Kaufpreisen des Landkreises Biberach für den landwirtschaftlichen Grundstücksmarkt. Da für den Zeitraum 1974 bis 1983 keine Regionaldaten für den Landkreis Biberach vorliegen, erfolgte die Bewertung anhand der entsprechenden Kaufwerte für landwirtschaftliche Grundstücke des Landes Baden-Württemberg. Die Bodenrichtwerte der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses der Stadt Biberach für landwirtschaftlich genutzte Fläche können zur Bewertung nicht herangezogen werden, weil diese erst ab dem Jahr 1999 vorliegen und für die Ortsteile pauschal mit 2 € und für das Stadtgebiet pauschal mit 6 € festgesetzt worden sind und somit die Preisentwicklung auf dem landwirtschaftlichen Grundstücksmarkt nicht abbilden. Sofern unbebaute Grundstücke nach pauschalen Sätzen bewertet wurden, galten etwaige Erschließungs- und Anschlussbeiträge als bereits enthalten.

Grünflächen

Die Grünflächen umfassen beim Hospital insgesamt drei Flurstücke im Bereich Steigstraße/Bergerhauser Straße mit einer Gesamtfläche von 8.671 m². Hierbei handelt es sich um Gehölzflächen, die vom Stadtplanungsamt betreut werden und nicht der Forstwirtschaft zugeordnet sind. Die laufende Unterhaltung dieser Flächen erfolgt durch die Stadt, die auch die Verkehrssicherungspflicht für den Aufwuchs übernimmt. Auf dem Gelände befindet sich zudem ein kleiner Spielplatz (Im Forstgarten), der ebenfalls durch die Stadt betrieben wird. Nachdem die Kostentragung und Verantwortung für den Aufwuchs und die Aufbauten bei der Stadt liegen und zumindest für die letzten zehn Jahre aktivierungsfähige Anschaffungskosten beim Hospital ausgeschlossen werden konnten, werden die Gehölzflächen und die Aufbauten nicht als separates Anlagegut in der Bilanz des Hospitals geführt.

Ackerland

Zu diesem Bereich gehören neben Ackerland auch Grünland. Der Hospital besitzt insgesamt zehn solcher landwirtschaftlich genutzter Flurstücke. Die Verwaltung und Verpachtung dieser Flurstücke erfolgt durch das städtische Liegenschaftsamt. Der Aufwuchs ist im Wert von Grund und Boden enthalten und musste deshalb nicht gesondert bewertet werden.

Grundstücke mit Ackerland und Grünland, die vom Forstamt verwaltet und bewirtschaftet werden, wurden generell den Waldflächen zugeordnet und nach den für Waldvermögen zugelassenen Vereinfachungsregeln bewertet.

Wald, Forsten

Der Hospital ist im Besitz von insgesamt 304 Waldgrundstücken, die sich neben der Biberacher Gemarkung im Westen bis nach Tiefenbach und im Osten bis nach Burgrieden und Orsenhausen erstrecken. Die Forstwirtschaft nimmt damit in der hospitälichen Bilanz eine bedeutende Rolle ein. Für die Bewertung des Waldes in der Eröffnungsbilanz lässt der Gesetzgeber in § 62 Abs. 4 GemHVO Vereinfachungsregeln zu. Demnach können, sofern die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht bekannt sind oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, für die Grundstücksfläche 0,26 €/m² und für den Aufwuchs zwischen 0,72 €/m² und 0,82 €/m² angesetzt werden. In Abstimmung mit dem Forstamt wurden aufgrund von Erfahrungswerten für den Hospital beim Aufwuchs 0,72 €/m² und damit der unterste Wert der vom Gesetzgeber zugelassenen Bewertungsspanne zur Bewertung herangezogen.

Flächen, die bereits vor dem Jahr 1975 im Eigentum der Stadt bzw. des Hospitals standen, wurden mit 0,26 €/m² für die Grundstücksfläche und 0,72 €/m² für den Aufwuchs bewertet. Bei Flächenzugängen in den Jahren 1975 bis 2007 wurden soweit vorhanden die tatsächlichen Anschaffungskosten angesetzt. In den Akten des Forstamtes fanden sich Aufzeichnungen über Flächenzugänge ab dem Jahr 1977. Sofern in diesen Akten vorhandene Kaufverträge direkt den Flurstücken zugeordnet werden konnten, wurden für die Bewertung die tatsächlichen Kaufpreise angesetzt. Etwaige Nebenkosten wurden dabei nicht berücksichtigt. Sofern eine Aufteilung des Kaufpreises auf Grund/Boden und Aufwuchs im Kaufvertrag nicht ersichtlich war, erfolgte die Aufteilung entsprechend den gesetzlichen Rahmenvorgaben zu 25 % auf den Grund und Boden und zu 75 % auf den Aufwuchs. Diese Aufteilung wurde aus Vereinfachungsgründen auch bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, die gekauft und später aufgeforstet wurden, vorgenommen. Da bei Flächenzugängen ab 1975 jedoch später teilweise Flurbereinigungen stattgefunden haben, war eine direkte Flurstückzuordnung nicht immer möglich und die Bewertung erfolgte dann nach den vom Gesetzgeber zugelassenen pauschalen Werten. Bei Flächenzugängen ab dem 01.01.2008 wurden für die Bewertung die tatsächlichen Anschaffungskosten angesetzt. Die im Forsteinrichtungsplan enthaltenen Flurstücke sind nun identisch mit den in der Anlagenbuchhaltung geführten Grundstücken und werden in enger Abstimmung jährlich analog fortgeschrieben.

Der Wert des Aufwuchses bleibt als Festwert in der Bilanz erhalten. Er unterliegt aufgrund der nachhaltigen Ausrichtung der Forstwirtschaft keiner Abschreibung. Eine Überprüfung der Gehölzfläche und des damit ermittelten Festwertes für den Aufwuchs findet alle 10 Jahre mit der jeweiligen Neufassung des Forsteinrichtungsplans statt. Auf Grund von örtlichen Besonderheiten wurden untergeordnete Teilflächen, z. B. Fahrwege, Holzlagerplätze, Ödflächen, kleine Hütten, Teiche, Weiher, Biotope bei der Bewertung des Aufwuchses nicht berücksichtigt bzw. mit dem Wert 0,00 € für den Aufwuchs aufgenom-

men. Damit weisen nur die rein forstwirtschaftlich genutzten Gehölzflächen einen Bilanzwert als Aufwuchs auf.

Der Waldspielplatz Hoh'Haus ist in hospitälichem Eigentum, wird jedoch nicht in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen, da die Kosten für die erstmalige Errichtung im Jahr 1982 von der Stadt übernommen wurden und lediglich der Betrieb und die Unterhaltung durch den Hospital erfolgen. Die Spielgeräte sind darüber hinaus ohnehin zum Stichtag der Eröffnungsbilanz bereits abgeschrieben.

Sonstige unbebaute Grundstücke

Die vom Hospital im Rahmen eines Erbbaurechts überlassenen Grundstücke an Dritte werden den sonstigen unbebauten Grundstücken zugeordnet. Hierbei handelt es sich um die nachfolgenden Flurstücke, für die der Hospital jährlich Erbbauzinsen erhält:

- Mühlweg 13 u. 15 (Flst. 1228/3) - Grundschule Stiftung Körperbehindertenzentrum Oberschwaben
- Am Wolfgangsberg 2 (Flst. 1532/1) - Kindergarten Evangelische Kirchengemeinde
- Talfeldstraße 1 (Flst. 2552/14) - Kindergarten Evangelische Kirchengemeinde
- Birkendorfer Straße (Flst. 1973) - Parkplätze Katholische Kirchengemeinde
- Birkendorfer Straße (Flst. 2043/1) - Gemeindezentrum/Kirche Katholische Kirchengemeinde

Eine Zuordnung zu dieser Anlagengruppe erfolgt jeweils erst nach Abschluss des jeweiligen Erbbaurechtsvertrages. Der Rote Bau war deshalb zum Stichtag der Eröffnungsbilanz noch nicht in dieser Position enthalten.

Darüber hinaus wurden hier die drei an die Stadt verpachteten Flurstücke ausgewiesen, die von der Stadt als Kleingartenanlagen weiterverpachtet werden. Des Weiteren sind am Wolfgangsberg und im Röhrenöschle noch drei weitere - teilweise sehr kleine - unbebaute Flurstücke im Besitz des Hospitals. Die Bewertung ist auch für diese Flurstücke nach den o. a. Grundsätzen für unbebaute Grundstücke erfolgt.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	51.230.488,80 €
--	------------------------

Grundstücke

Sofern die Anschaffungs- und Herstellungskosten für bebaute Grundstücke, die vor dem 01.01.2008 erworben wurden, nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden konnten, erfolgte die Bewertung der Grundstücke mit dem Bodenrichtwert der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses der Stadt Biberach. Lagen bei den Bodenrichtwerten Preisspannen vor, wurde auf den Mittelwert zurückgegriffen. Sofern bebaute Grundstücke nach Bodenrichtwerten oder sonstigen pauschalen Sätzen bewertet wurden, galten etwaige Erschließungs- und Anschlussbeiträge als bereits enthalten. Aufgrund der seit langem im hospitälichen Eigentum befindlichen Grundstücke musste hier überwiegend auf die Bodenrichtwerte zurückgegriffen werden.

Gebäude und Aufbauten

Die Gebäude und Aufbauten sind grundsätzlich mit Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. Als Vereinfachungsregel lässt der Gesetzgeber für Gebäude, die vor dem 01.01.2008 erstellt wurden, die Bewertungsmethode nach rückindiziertem Gebäudebrandversicherungswert zu. Dieser Gebäude-

brandversicherungswert ist mit Hilfe eines Baukostenindex auf 1974 bzw. das Erwerbsjahr/Baujahr in Deutsche Mark und anschließend in Euro umgerechnet. Anschließend sind die (aufgelaufenen) Abschreibungen und der aktuelle Restbuchwert des Gebäudes zu ermitteln. Sofern zwischenzeitlich wesentliche bzw. umfassende Modernisierungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen vorgenommen wurden, fließen diese ebenfalls in die Berechnung ein. Obwohl beim Hospital auch in der Vergangenheit die Gebäudeversicherungswerte regelmäßig fortgeschrieben wurden und damit diese Werte hätten verwendet werden können, ist dieses Vereinfachungsverfahren im Rahmen der hospitälischen Gebäudebewertung lediglich für das Nebengebäude zum Forsthaus Brunnenstraße 12/1 zum Einsatz gekommen, da durch die ohnehin erforderliche tiefgründige Recherche zu den Herstellungsjahren und Sanierungen der einzelnen Gebäuden in der Regel auch die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten einschließlich späterer Sanierungen aus den alten Bauakten nachvollzogen werden konnten. Die Restbuchwerte konnten damit im Gegensatz zum Gebäudeversicherungswertverfahren exakter ermittelt werden. Hierbei wirkt sich positiv aus, dass für zahlreiche Investitionsmaßnahmen in der Vergangenheit vom Hochbauamt Kostenfeststellungsvorlagen erstellt wurden. Für jedes einzelne Gebäude wurde das Ergebnis der Bewertung vom Kämmereiamt ausführlich dokumentiert und steht damit neben Prüfungszwecken auch für spätere Recherchen zur Verfügung.

Die bebauten Grundstücke untergliedern sich in die folgenden Anlagenbuchungsgruppen:

Anlagenbuchungsgruppe	Wert 01.01.2015
0211 Grund und Boden bei Wohnbauten	342.868,03 €
0212 Gebäude und Aufbauten bei Wohnbauten	1.689.573,35 €
0221 Grund und Boden bei sozialen Einrichtungen	2.784.556,23 €
0222 Gebäude und Aufbauten bei sozialen Einrichtungen	30.333.874,43 €
0291 Grund und Boden mit SDGB*-Gebäuden	1.938.040,77 €
0292 Gebäude und Aufbauten bei SDGB*-Gebäuden	14.141.575,99 €
SUMME	51.230.488,80 €
<i>davon Grundstücke</i>	<i>5.065.465,03 €</i>
<i>davon Gebäude und Aufbauten</i>	<i>46.165.023,77 €</i>

* SDGB = Sonstige Dienst- und Geschäftsgebäude

Die vom Land Baden-Württemberg als Orientierungshilfe ausgegebene Abschreibungstabelle sieht für die Gebäude eine Nutzungsdauer zwischen 50 und 80 Jahren vor. Aufgrund der örtlichen Erfahrungen unterstellt der Hospital einheitlich - analog zur Stadt Biberach - für kommunalorientierte Gebäude (z. B. Kinderkrippe, Pflegeheime usw.) eine Nutzungsdauer von 40 Jahren und für alle sonstigen Gebäude (Wohngebäude, Verwaltungsgebäude, Gebäude im Betrieb gewerblicher Art) eine Nutzungsdauer von 50 Jahren. Dabei stand die tatsächliche Nutzungsdauer dieser Gebäude unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten im Vordergrund und nicht bilanzpolitische Überlegungen. Die jüngsten Beispiele im Rahmen der Investitionen auf dem Hospitalquartier zeigen, dass die angesetzte Nutzungsdauer durchaus realistisch ist.

Entsprechend der Festlegung in der örtlichen Bilanzierungsrichtlinie wurde auf einen pauschalen Abschlag für Gemeinbedarfsflächen (kommunalnutzungsorientierte Flächen) verzichtet, da der Maßstab der aktuellen Nutzung des Flurstücks aus Sicht der Verwaltung keine pauschale Wertminderung rechtfertigt.

Die Restbuchwerte zum Stichtag 01.01.2015 verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Gebäude einschließlich Grundstücke, Aufbauten und Außenanlagen:

KST	Gebäude	Lage	Wert 01.01.2015
04010000	Ochsenhauser Hof	Gymnasiumstraße 28	641.410,00 €
04030100	Kinderkrippe Mühlweg	Mühlweg 7/1 und 7/2	1.858.127,42 €
04030200	Kinderkrippe Mühlweg - Außenstelle Waldseer Straße	Waldseer Straße 19/1 (Gartenhaus)	1.981,07 €
25010109	Gebäudekomplex Baudezernat	Museumstraße 2, Viehmarktstraße 5	314.700,16 €
25010109	Gebäudekomplex Museum einschließlich Spitalkirchen	Waaghausstr. 12, Museumstr. 6, Bachgasse 20	8.451.664,94 €
25010209	Klösterle	Hindenburgstraße 29	604.378,12 €
25010309	Stadtbücherei	Viehmarktstraße 8	1.578.146,17 €
25010409	Roter Bau	Waldseer Straße 31	121.994,24 €
25010509	Bad- und Waschanstalt	Zeppelinring 50	2.460.981,28 €
25010609	Notariate	Zeppelinring 56	1.921.408,59 €
25010709	Gebäude (Nutzung durch ZfP)	Mühlweg 7/3	516.292,47 €
25010809	Wohngebäude	Görlitzweg 15	900.054,76 €
25010909	Wohn-/Geschäftsgebäude	Gymnasiumstraße 14	444.151,95 €
25011009	Wohngebäude	Im Öschle 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15	36.782,56 €
25011109	Wohngebäude	Im Öschle 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16	41.823,68 €
25011209	Garagen	Im Öschle 18	9.140,18 €
25011309	Wohngebäude	Raustraße 14	16.611,74 €
25011409	Wohngebäude	Raustraße 16	23.734,04 €
25011509	Wohngebäude	Raustraße 18	17.578,08 €
25011609	Wohngebäude	Rißegger Straße 118-120	542.564,39 €
30010109	Haus II Pflegeheim	Königsbergallee 4/1	134.469,76 €
30010109	Seniorenwohnhaus	Königsbergallee 4	11.640.924,46 €
30010209	Altenwohnheim (AWH)	Königsbergallee 8	1.490.987,74 €
30010209	Betreute Altenwohnungen (BAW)	Königsbergallee 2	2.215.142,38 €
30010309	Wohnappartements Hochhaus	Königsbergallee 6	7.892.413,42 €
30010409	Allg. Flächen Hospitalquartier	Königsbergallee 2-8	1.459.486,91 €
30010509	Haus I mit DLGZ	Königsbergallee 6, Rollinstraße 36	5.881.655,54 €
82020009	Forstgebäude	Winterreute 55/1	5.265,24 €
82040009	Forstgebäude	Brunnenstraße 12/1	6.617,51 €
SUMME			51.230.488,80 €

Von den o. a. Gebäuden stehen folgende Gebäude unter Denkmalschutz

- Ochsenhauser Hof, Gymnasiumstraße 28
- Gebäudekomplex Baudezernat, Museumstraße 2, Viehmarktstraße 5
- Gebäudekomplex Museum/Spitalkirchen, Waaghausstraße 12, Museumstraße 6, Bachgasse 20
- Klösterle, Hindenburgstraße 29
- Stadtbücherei, Viehmarktstraße 8
- Roter Bau, Waldseer Straße 31
- Bad- und Waschanstalt, Zeppelinring 50
- Wohn- und Geschäftsgebäude, Gymnasiumstraße 14

Im Eigentum des Hospitals befinden sich auch die evangelische und katholische Spitalkirche im Spitalkomplex. Beide Kirchen sind mit einem Restbuchwert von 0,00 € in der Bilanz aufgenommen. Die letztmalige umfangreiche Renovierung der katholischen Spitalkirche war im Jahr 1979 und bei der evangelischen Spitalkirche im Jahr 1989 abgeschlossen, so dass selbst bei einer Qualifizierung als aktivierungsfähige Renovierungsmaßnahmen, diese beiden Kirchen zum Stichtag der Eröffnungsbilanz vollständig abgeschrieben wären.

Aufgrund der o. a. vertiefenden Recherche im Rahmen der Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden bei der Wertmittlung auch die in der Vergangenheit getätigten Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen berücksichtigt und entsprechend als Aufwand oder aktivierungsfähige Herstellungskosten qualifiziert. Für folgende Gebäude ergibt sich trotz dieser Bewertungsmethode ein Restbuchwert in Höhe von 0,00 €:

- Roter Bau, Waldseer Straße 31
- Haus II Pflegeheim, Königsbergallee 4/1
- Gebäudekomplex Baudezernat, Museumstraße 2, Viehmarktstraße 5
(aktivierungsfähige Herstellungskosten erst ab dem Jahr 2015)
- Wohngebäude, Im Öschle 1 - 15 und 2 - 16
- Raustraße 14, 16 und 18

Infrastrukturvermögen	0,00 €
------------------------------	---------------

Der Hospital verfügt über kein Infrastrukturvermögen. Im automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) wird für den Hospital lediglich noch ein Flurstück mit der Nutzungsart „Straße“ geführt (Flst. 8812-001-00334/000); hierbei handelt es sich jedoch um einen Waldweg, der den Waldflächen zugeschlagen wurde.

Bauten auf fremdem Grund und Boden	3.867.267,31 €
---	-----------------------

Dieser Bilanzposition werden ausschließlich Gebäude und Aufbauten zugeordnet, die sich im Rahmen eines Erbbaurechtsvertrages auf fremdem Grund und Boden befinden. Der Bilanzwert entfällt in voller Höhe auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten für das Gebäude und die Außenanlage der Kinderkrippe Talfeld, die auf einem städtischen Flurstück errichtet wurde. Der Hospital tritt ansonsten in keinem weiteren Rechtsverhältnis als Erbbaurechtsnehmer auf.

Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler**0,00 €****Kunstgegenstände**

Bewegliche Kunstgegenstände sind z. B. Kunstwerke, Skulpturen oder Gemälde in Museen oder anderen öffentlichen Gebäuden sowie künstlerisch oder historische Sammlungen in Museen und Archiven. Unter die Kontenart „Kunstgegenstände“ wird ebenfalls Kunst im öffentlichen Raum subsumiert. Im Gegensatz dazu wird Kunst am Bau dem jeweiligen Gebäude zugeordnet und auf die entsprechende Gebäudeanlagekarte aktiviert und damit nicht unter der Anlagesachgruppe Kunstgegenstände geführt.

Grundsätzlich sind Kunstgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. Die Vereinfachungsregel des § 62 Abs. 1 Satz 3 GemHVO, wonach bewegliche Vermögensgegenstände, die älter als 6 Jahre sind, nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden müssen, gilt auch für bewegliche Kunstgegenstände. Der Hospital macht von dieser Vereinfachungsregelung Gebrauch. Kunstgegenstände, die ab dem 01.01.2008 beschafft wurden, sind daher bei einem Wert über 410 € (netto) mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten einzeln zu bilanzieren.

Kunstgegenstände, die vor dem 01.01.2008 beschafft wurden, fallen demnach unter die Vereinfachungsregelung nach § 62 Abs. 1 Satz 3 GemHVO und werden nicht bilanziert. Ausnahmen von diesem Grundsatz gelten nur für besonders wertvolle Kunstgegenstände. Kunstgegenstände unterliegen regelmäßig keiner gewöhnlichen Abnutzung und werden deshalb nicht planmäßig abgeschrieben. Der Hospital verfügt zum Stichtag der Eröffnungsbilanz über keine Kunstgegenstände, die nach den o. a. Kriterien zu einer Bilanzierung geführt hätten.

Die Einrichtung und die Kunstgegenstände in der katholischen und evangelischen Spitalkirche sind im Rahmen der sogenannten Ausscheidung im Jahr 1909 bzw. in der damit verbundenen Vereinbarung aus dem Jahr 1912 jeweils auf die katholische und evangelische Kirchengemeinde übergegangen und damit nicht im Eigentum des Hospitals. Gleiches gilt für die Glocke, die sich im gemeinschaftlichen Eigentum beider Kirchengemeinden befindet.

Archivgut

Das zum Stichtag der Eröffnungsbilanz vorhandene Archivgut des Hospitalarchivs wird mit einem Erinnerungswert von 0,00 € angesetzt. Zweifelsohne stellt Archivgut als Kulturgut einen hohen Wert für die Gesellschaft dar, jedoch eindeutig nicht im materiellen Sinn. Die vom Archiv gesammelten Unterlagen und Archivgüter sind für die Geschichte des Hospitals von besonderer Bedeutung, für sie kann jedoch kein veräußerbarer Wert ermittelt werden. Eine Zerstörung von Archivgut stellt einen immateriellen Verlust dar, eine Ersatzbeschaffung ist jedoch nicht möglich, weil die Archivgüter spezielle Sammlungen der Geschichte des Biberacher Hospitals sind. Darüber hinaus wurden in den letzten Jahren keine zu bilanzierende Archivgüter mit einem Einzelwert über 410 € käuflich erworben.

Kulturdenkmäler

Darüber hinaus fallen unter diese Bilanzposition auch die Kulturdenkmäler (z. B. historische Torbögen, Stadtmauer, jüdischer Friedhof, historische Gräber, unterirdische Siedlungen), die sich wiederum in Baudenkmäler, Bodendenkmäler und sonstige Kulturdenkmäler untergliedern. Denkmalgeschützte Gebäude könnten ebenfalls dieser Kategorie zugeordnet werden. Der Hospital hat sich aber analog der

Stadt dazu entschlossen, die denkmalgeschützten Gebäude anhand deren Hauptnutzung den einzelnen Bilanzpositionen (z. B. Gebäude bei sozialen Einrichtungen) zuzuordnen und nach den für Gebäude geltenden Grundsätzen zu bewerten. Gebäude, die unter Denkmalschutz stehen, sind jedoch in der Anlagenbuchhaltung entsprechend gekennzeichnet und können damit entsprechend ausgewertet werden. Andere Kulturdenkmäler befinden sich nicht im Eigentum des Hospitals.

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	144.000,94 €
--	---------------------

Neben den Fahrzeugen des Hospitals in der Forstwirtschaft fallen hierunter auch die Maschinen (z. B. Motorsäge) des Forstbetriebs. Darüber hinaus bestehen technische Anlagen in Form von Telefonanlagen, IT-Netzwerke, Stromerzeuger, Schütztanks und Beschallungsanlagen/Audio-Systeme. Die Fotovoltaikanlage auf dem Dach des Seniorenwohnhauses ist ebenfalls bei den technischen Anlagen enthalten.

Anlagenbuchungsgruppe	Wert 01.01.2015
0613 Sonstige Fahrzeuge	43.989,82 €
0620 Maschinen	3.579,59 €
0631 Funk- und Fernsprechanlagen	13.889,00 €
0632 IT-Technik	2.029,25 €
0639 Technische Anlagen - Sonstiges	80.513,28 €
SUMME	144.000,94 €

Die Bewertung erfolgte entsprechend den Vorgaben nach § 62 Abs. 1 Satz 1 GemHVO mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 46 GemHVO. Die beweglichen Vermögensgegenstände werden gemäß § 46 Abs. 1 GemHVO entsprechend ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschrieben, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes in der Abschreibungstabelle der Stadt Biberach festgelegt wurde. Aus den bestehenden Inventarverzeichnissen und den Buchungsbelegen konnten die Anschaffungs- und Herstellungskosten mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden.

Betriebs- und Geschäftsausstattung	990.400,54 €
---	---------------------

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung zählen sämtliche Einrichtungsgegenstände (z. B. Möbel, PCs), die besondere Geschäftsausstattung der einzelnen Einrichtungen (z. B. höherwertiges Spielzeug, Alterssimulationsanzug) sowie Betriebsgeräte (z. B. Mikrowelle, Kühlschrank, Spülmaschine) und Werkzeuge der Forstwirtschaft.

Zum Stichtag 01.01.2015 werden unter dieser Kategorie insgesamt 614 Anlagegüter geführt; diese verteilen sich auf sämtliche Einrichtungen des Hospitals. Die aus Sicht des Hospitals hohe Anzahl an Anlagegütern in diesem Bereich resultiert insbesondere auch aus der Kostenübernahme der Ausstattung für die Wohnappartements im Hochhaus und für das Dienstleistungs- und Gästezentrum einschließlich dem Restaurant Ropach.

Anlagenbuchungsgruppe	Wert 01.01.2015
0721 BG1: Betriebsgeräte, Werkzeuge, Zubehör	491.918,08 €
0722 BG2: Einrichtung	398.646,65 €
0723 BG3: Besondere Geschäftsausstattung	37.886,60 €
0724 BG4: Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	27.431,91 €
0750 Geringwertige Vermögensgegenstände	34.517,30 €
SUMME	990.400,54 €

Analog zu den Fahrzeugen und Maschinen erfolgte die Bewertung ebenfalls entsprechend den Vorgaben nach § 62 Abs. 1 Satz 1 GemHVO mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 46 GemHVO. Dabei wurde von den zulässigen Vereinfachungsregelungen nach § 38 Abs. Abs. 4 GemHVO und § 62 Abs. 1 GemHVO Gebrauch gemacht. In die Anlagenbuchhaltung aufgenommen wurden demnach alle beweglichen Vermögensgegenstände, die ab dem 01.01.2008 beschafft wurden und deren Anschaffungskosten mindestens 410 € (netto) betragen. Darüber hinaus sind auch ältere Vermögensgegenstände aus den bestehenden Anlagenachweisen (z. B. Kinderkrippe, Forstwirtschaft) bilanziert.

Die geringwertigen Vermögensgegenstände beinhalten Anlagegüter mit einem Wert unter 410 € (netto), die im Rahmen einer Baumaßnahme als Erstausrüstung beschafft werden und mit Inbetriebnahme des Gesamtbauwerks dann in voller Höhe als Aufwand abgeschrieben werden. Diese Art der Verbuchung und Erfassung ermöglicht in der Buchführung jederzeit einen Überblick über die Gesamtkosten der Investitionsmaßnahme und hat sich in der Erfassungspraxis bewährt.

Nachdem mit der Erstausrüstung der Kinderkrippen, Altenhilfefachberatung und den Einrichtungen auf dem Hospitalquartier einige Neuanschaffungen in diesem Bereich erst in jüngster Vergangenheit getätigt wurden, lag mit den fortgeschriebenen Anlagenachweisen und den vorhandenen Buchungsbelegen eine ordentliche Datengrundlage für die Bilanzierung vor. Durch die einzelnen Einrichtungen erfolgt in regelmäßigen Abständen zum Jahreswechsel ein Abgleich des vorhandenen Inventars mit den in der Anlagenbuchhaltung geführten Beständen. Darüber hinaus gelten für die Durchführung der Inventur die in der Dienstanweisung Inventarisierung aufgeführten Bestimmungen.

Vorräte

0,00 €

Der Hospital verfügte zum Stichtag der Eröffnungsbilanz über keine bilanzierungspflichtigen Vorräte. Darüber hinaus gelten nach der Bilanzierungsrichtlinie der Stadt Biberach Vorräte generell als verbraucht und tauchen nicht in der Bilanz auf. Die Anschaffung von Vorräten wird auch künftig sofort und vollständig als Aufwand gebucht. Eine Abgrenzung kann bei Bedarf über Rechnungsabgrenzungsposten erfolgen. Ein ggf. für künftige Fälle erforderlicher Erfassungs- und Bewertungsaufwand würde beim Hospital mit Blick auf das im Verhältnis zur Bilanzsumme dann in Vorräten gebundenen Vermögens in keinem vertretbaren Verhältnis stehen.

Darüber hinaus sieht auch die Dienstanweisung Inventarisierung der Stadt Biberach in § 4 Abs. 4 für Gegenstände, die als Vorräte gehalten werden, keine Inventarisierungspflicht vor, wenn diese zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt sind. Nicht zu inventarisieren ist auch Inventar (Vorräte) über dessen Bestand eine ausreichende Kontrolle gewährleistet ist.

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau**2.836.141,25 €**

Geleistete Anzahlungen aus einer Vorausleistung des Hospitals auf den Kaufpreis eines Vermögensgegenstandes des Sachvermögens liegen bei der Stiftung zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz nicht vor.

Bei Anlagen im Bau handelt es sich um Baumaßnahmen und Investitionsmaßnahmen, die bereits begonnen wurden und Anschaffungskosten entstanden sind, aber die Maßnahme bzw. deren Herstellung noch nicht endgültig fertiggestellt worden ist. Die zum Stichtag der Eröffnungsbilanz bereits angefallenen Anschaffungskosten werden in der Bilanz bei den Anlagen im Bau ausgewiesen, jedoch noch nicht abgeschrieben. Bei Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme des Vermögensgegenstandes wird der Anschaffungswert auf das entsprechende Aktivkonto umgebucht und ab diesem Zeitpunkt dann abgeschrieben.

Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz wurden folgende Investitionsmaßnahmen als Anlage im Bau geführt:

Anlagen im Bau	Wert 01.01.2015
Energiekonzept Hospitalquartier	527.392,14 €
Freiraumgestaltung Hospitalquartier	688.133,09 €
AiB - Sanierung Spitalkomplex	239.957,63 €
AiB - DLZ mit betreutem Wohnen	1.380.658,39 €
SUMME	2.836.141,25 €

6.3 Finanzvermögen

Neben den Finanzanlagen und Wertpapieren umfasst das Finanzvermögen auch sämtliche Forderungen und die liquiden Mittel. Die Nutzung der Finanzanlagen ist zeitlich nicht begrenzt und unterliegt deshalb keiner planmäßigen Abschreibung. Eine kalkulatorische Verzinsung wird ebenfalls nicht vorgenommen.

Anteile an verbundenen Unternehmen	583.973,73 €
---	---------------------

Aus kommunalrechtlicher Sicht wird der Begriff Beteiligung (§ 103 und 103a GemO) als Überbegriff für die Bilanzpositionen „Anteile an verbundenen Unternehmen“ und „Beteiligungen“ verwendet. Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen können grundsätzlich an Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH, gGmbH), Personengesellschaften (OHG, KG, GmbH & Co. KG) sowie an Unternehmen ausländischer privater Rechtsformen bestehen. Genossenschaftsanteile (z. B. bei Volks- und Raiffeisenbanken), die im Sinne der Gemeindeordnung ebenfalls eine Beteiligung darstellen, werden in der Bilanz den Ausleihungen zugeordnet.

Verbundene Unternehmen sind aus bilanzieller Sicht solche, bei denen die Stiftung beteiligt ist und einen beherrschenden Einfluss ausübt (z. B. besitzt Mehrheit der Stimmrechte). Die örtliche Bilanzierungsrichtlinie sieht vor, dass alle Beteiligungen, an denen der Hospital unmittelbar 50% oder mehr hält, den verbundenen Unternehmen zugeordnet werden.

Die bereits vor dem Bewertungsstichtag gehaltenen Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen werden beim Hospital gemäß § 62 Abs. 5 GemHVO mit dem anteiligen Eigenkapital angesetzt. Das anteilige Eigenkapital besteht dabei aus dem festgesetzten Kapital (Grundkapital, Stammkapital, Basiskapital) und den eingebrachten (Kapital-)Rücklagen. Es berücksichtigt damit die in der Vergangenheit zahlungswirksam gewordenen Vorgänge. Gewinnrücklagen und Gewinn- und Verlustvträge gehören nicht zum anteiligen Eigenkapital, da diese vom Unternehmen selbst aufgebracht wurden. Die Werte können aus dem bisher bereits erstellten Beteiligungsbericht übernommen werden. Auf die Aktivierung von Anschaffungsnebenkosten im Rahmen des Aufbaus eines Beteiligungsverhältnisses wurde für alle zum Stichtag der Eröffnungsbilanz bestehenden Beteiligungen verzichtet.

Der Hospital ist seit dem 01.01.2005 mit einem Stammkapital von 500.000,00 € unmittelbar mit 100 % an der Bürgerheim Biberach gGmbH beteiligt. Darüber hinaus hat der Hospital im Rahmen der Ausgliederung eine Kapitalrücklage zur Deckung von Verlusten bereitgestellt. Diese wird durch die derzeitigen Verluste der Bürgerheim Biberach gGmbH nach und nach aufgebraucht und weist zum 31.12.2014 lediglich noch einen Stand von 58.973,73 € aus. In diesem Wert ist die Verlustverrechnung für das Jahr 2014 noch nicht enthalten, da zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz die genaue Höhe des Verlustes für das Jahr 2014 noch nicht vorlag.

Die im September 2013 neu gegründete Bürgerheim Biberach Service GmbH ist ebenfalls eine 100%-Tochtergesellschaft des Hospitals und wurde mit einem Stammkapital in Höhe von 25.000,00 € ausgestattet. Darüber hinaus wurde im Jahr 2014 eine Kapitalrücklage in Höhe von 500.000,00 € gewährt. Aufgrund der erkennbar fehlenden Werthaltigkeit dieser Kapitalrücklage und der damit verbundenen dauerhaften Wertminderung wurde der Betrag im hospitalischen Haushalt im Jahr 2014 in voller Höhe außerplanmäßig abgeschrieben und wird damit in der Eröffnungsbilanz des Hospitals mit einem Wert von 0,00 € ausgewiesen. Der Hospital hat für Beratungen im Zusammenhang mit der Gründung und Neuausrichtung der Gesellschaften auf dem Hospitalquartier in den Jahren 2013 und 2014 insgesamt Aufwendungen von knapp 34.000 € übernommen. Hierbei handelt es sich überwiegend um allgemeinen

Beratungsaufwand, der aus Sicht der Hospitalstiftung nicht als Anschaffungsnebenkosten zur Gründung betrachtet wird und deshalb nicht aktiviert wurde.

Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz werden folgende Anteilen an verbundenen Unternehmen gehalten:

	Wert 01.01.2015
Stammkapital Bürgerheim Biberach gGmbH	500.000,00 €
Stammkapital Bürgerheim Biberach Service GmbH	25.000,00 €
Kapitalrücklage Bürgerheim Biberach gGmbH	58.973,73 €
Kapitalrücklage Bürgerheim Biberach Service GmbH	0,00 €
SUMME	583.973,73 €

Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen

0,00 €

Beteiligungen werden in der Absicht gehalten, eine dauernde Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen. Eine bilanzielle Beteiligung liegt vor, wenn der Anteil am Nennkapital bzw. Stammkapital des Unternehmens 20 % oder mehr beträgt (ab 50 % Anteil an verbundenen Unternehmen). Darüber hinaus werden dieser Bilanzposition auch die übrigen Beteiligungen, bei denen die Stiftung mit weniger als 20 % beteiligt ist, zugeordnet.

Der Hospital verfügt zum Stichtag der Eröffnungsbilanz über keine Beteiligung, die diese Voraussetzungen erfüllt.

Sondervermögen

0,00 €

Unter das Sondervermögen nach § 96 Abs. 1 GemO fallen insbesondere das Gemeindegliederungsvermögen, das Vermögen der rechtlich unselbständigen Stiftungen und das Vermögen der Eigenbetriebe. Die Hospitalstiftung verfügt über kein Sondervermögen.

Die Darstellung von Vermächtnissen, Nachlässen und Erbschaften in der Eröffnungsbilanz ist landesweit derzeit noch nicht einheitlich geregelt. Überwiegend erfolgt die Behandlung analog zu den rechtlich unselbständigen Stiftungen oder als Sonderposten. Eine gesonderte Darstellung als Sondervermögen ist jedoch nur erforderlich, sofern der Nachlass noch nicht in voller Höhe zweckgebunden verwendet wurde. Die Vermächtnisse, bei denen der Hospital bisher als Erbe eingesetzt wurde, wurden alle zweckgebunden entsprechend dem Willen des Erblassers verwendet und sind deshalb nicht als Sondervermögen separat in der Eröffnungsbilanz darzustellen. Dem Hospital wird bei Erbangelegenheiten in der Regel Geldvermögen zur allgemeinen Verwendung im Sinne des Stiftungszwecks zugewiesen und dann als Ertrag der Ergebnisrechnung zugeordnet.

Aus dem Castor-Nachlass erhalten wir jährliche Erträge, die in der Ergebnisrechnung (bisher Verwaltungshaushalt) vereinnahmt und zweckgebunden für die laufende Finanzierung von hospitalischen Aufgaben verwendet werden. Der Hospital ist hier lediglich als Nutznießer aus den Erträgen des Nachlassvermögens eingesetzt und nicht Erbe bzw. Eigentümer des Vermögens.

Ausleihungen (Anteile an Genossenschaften)**2.500,00 €**

Neben Hypothekendarlehen, Grund- und Rentenschulden, Schuldscheindarlehen und Förderdarlehen (z. B. im Rahmen der Wirtschaftsförderung, Darlehen an örtliche Vereine, Arbeitgeberdarlehen) fallen auch die Beteiligungen an Genossenschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit unter die Bilanzposition der Ausleihungen.

Seit dem Jahr 2014 hält der Hospital fünfzig Genossenschaftsanteile mit einem Gesamtwert von 2.500,00 € an der Volksbank Ulm-Biberach eG. Die Einlagen werden verzinst und der Zins jährlich ausgeschüttet.

Die Beteiligung an der Holzhof Oberschwaben eG wurde durch die Liquidation und Auflösung der Genossenschaft bereits im Jahr 2014 beendet und ist damit nicht mehr in der Eröffnungsbilanz auszuweisen.

Wertpapiere und sonstige Einlagen**8.261.811,20 €**

Zu den klassischen Wertpapieren zählen Investmentzertifikate (z. B. Investmentfonds), Kapitalmarktpapiere (z. B. Inhaberschuldverschreibungen, Anleihen), Geldmarktpapiere (z. B. Bundesschatzbriefe) und Finanzderivate. Zu den Wertpapieren gehören aber auch sonstige Einlagen in Form von Termineinlagen, Termingelder, Spareinlagen, Sparbücher, Sparbriefe, Einlagenzertifikate, Spar- und Ratensparverträge, Bausparverträge. Eine Beteiligungsabsicht besteht bei Wertpapieren nicht, es liegt lediglich die Absicht der Kapitalanlage vor.

In diesem Bereich verfügt der Hospital zum Stichtag der Eröffnungsbilanz über insgesamt drei festverzinsliche endfällige Geldanlagen mit variablem Zinssatz bei zwei verschiedenen Geldinstituten.

	Wert 01.01.2015
Kreissparkasse Biberach	7.761.405,65 €
Volksbank Ulm-Biberach eG	500.405,55 €
SUMME	8.261.811,20 €

In den Beträgen enthalten sind auch die bereits realisierten Zinsen, die jedoch noch nicht ausgeschüttet und somit weiterverzinst werden. Zum 01.01.2015 belief sich dieser Zinsanspruch auf 261.811,20 €.

Mietkautionen für hospitalische Wohn- und Geschäftsgebäude, die durch den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft verwaltet werden, werden als Treuhandkonten bei Kreditinstituten geführt. Diese sind jedoch nicht unter der Bilanzposition Wertpapiere zu bilanzieren. Sie sind lediglich nachrichtlich im Anhang zur Bilanz zu erläutern. Die Bestände der Mietkautionen einschließlich ihrer Zinsen wurden in der Finanzbuchhaltung über die Abschlusskonten dargestellt und werden jährlich fortgeschrieben. Dadurch sind diese Mietkautionen jeweils in gleicher Höhe als privatrechtliche Forderung und weitere sonstige Verbindlichkeit in der Bilanz enthalten und damit bilanzneutral. Der Wert dieser Mietkautionen belief sich zum Stichtag der Eröffnungsbilanz auf insgesamt 7.549,67 €.

6.4 Forderungen

In der Bilanz ausgewiesene Forderungen stellen den geldlichen Gegenwert einer erbrachten Lieferung oder Leistung dar, die durch den Zahlungspflichtigen am Stichtag der Eröffnungsbilanz noch nicht ausgeglichen war. Geht der geforderte Geldbetrag in der Kasse ein, wird die Forderung ausgebucht. Forderungen sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen. Grundlage für die Ermittlung des Forderungsbestandes für die Eröffnungsbilanz waren die kameralen Kasseneinnahmereste zum Stichtag 31.12.2014.

Bei einer ordnungsgemäßen wirklichkeitsgetreuen Bewertung dürfen sämtliche Forderungen in der Bilanz nur in der Höhe ausgewiesen werden, in der nach realistischer Betrachtung der Gesamtumstände mit einem Zahlungseingang tatsächlich gerechnet werden kann. Liegen Anhaltspunkte vor, nach denen der Zahlungseingang ungewiss ist oder ganz oder teilweise ein Zahlungsausfall droht, ist der jeweilige Wert der Forderung entsprechend zu bereinigen (sog. Einzelwertberichtigung). Ein darüber hinaus bestehendes allgemeines Ausfallrisiko, das einzelnen Ansprüchen nicht zugeordnet werden kann, ist durch eine pauschale Berichtigung eines Forderungsbestandes zu berücksichtigen (sog. Pauschalwertberichtigung).

Die Frage der Werthaltigkeit einer Forderung war auch in der Kameralistik Aufgabe im Rahmen des Forderungsmanagements und hat je nach Einschätzung des Sachverhalts zu einer befristeten oder unbefristeten Niederschlagung oder in Einzelfällen zu einem Erlass geführt. Die Forderungsüberwachung ist regelmäßige Aufgabe der Stadtkasse und wurde bereits bisher nach den doppelischen Anforderungen beim Hospital ausgeführt. Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz waren damit die erforderlichen Niederschlagungen aktuell vorgenommen und wurden aus dem kameralen Modul der Finanzsoftware vollständig in das doppelische Modul übergeleitet. Aufgrund der unterschiedlichen Darstellung von befristeten Niederschlagungen in der Kameralistik und Doppik war die Übernahme entsprechend zeitaufwendig und mit entsprechendem Prüfaufwand verbunden. Im Rahmen der Doppik-Umstellung waren deshalb die Anforderungen an die Einzelwertberichtigung entsprechend erfüllt.

Der Gesamtbetrag der niedergeschlagenen Forderungen beläuft sich zum Stichtag der Eröffnungsbilanz auf insgesamt 80.601,90 € und umfasst insgesamt 15 Fälle. Davon sind 28.481,67 € befristet und 52.120,23 € unbefristet niedergeschlagen. Der Gesamtbetrag der niedergeschlagenen Forderungen setzt sich aus privatrechtlichen Forderungen mit insgesamt 78.610,97 € und öffentlich-rechtlichen (Neben-)Forderungen mit 1.990,93 € zusammen. Nach den Vorgaben der doppelischen Rechnungslegung werden niedergeschlagene Forderungen in der Finanzbuchhaltung über Wertberichtigungskonten ausgebucht und abgeschrieben; damit werden in der Bilanz analog zur Kameralistik niedergeschlagene Forderungen nicht als offene Forderungen ausgewiesen. In der Debitorenbuchhaltung, die als Nebenbuchhaltung geführt wird, werden die befristet niedergeschlagenen Forderungen nachgewiesen und etwaige Zahlungseingänge können den debitorischen Forderungen zugeordnet werden. Unbefristet niedergeschlagene Forderungen werden dagegen auch in der Debitorenbuchhaltung nicht mehr als offene Forderungen geführt, da die Begleichung dieser Forderungen sehr unwahrscheinlich ist. Der Nachweis der Niederschlagungsfälle erfolgt zudem über die Niederschlagungskarten in der Finanzsoftware.

Aufgrund der o. a. Einzelwertberichtigung war eine zusätzliche Pauschalwertberichtigung der Forderungen zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht erforderlich. Durch die sachgerechte Behandlung der unbefristeten und ausfallgefährdeten Forderungen durch Ausbuchung bzw. Einzelwertberichtigung wird die Werthaltigkeit des restlichen bilanziellen Forderungsbestandes grundsätzlich nicht mehr als zweifel-

haft oder risikobehaftet betrachtet. Als Bemessungsgrundlage für eine Pauschalwertberichtigung wäre zudem lediglich ein Gesamtbetrag an Forderungen in Höhe von 5.666,23 € vorhanden gewesen, der aus Sicht der Hospitalverwaltung keine Pauschalwertberichtigung rechtfertigt.

Aus der abgrenzungsbedingten Rückerstattung von Erträgen ergaben sich zum Stichtag der Eröffnungsbilanz negative Forderungen in Höhe von 2.323,23 €. Diese wurden gemäß den Vorgaben der Gemeindeprüfungsanstalt zum Stichtag 31.12.2014 bzw. 01.01.2015 umgebucht und als Verbindlichkeit dargestellt.

Öffentlich-rechtliche Forderungen	702,88 €
--	-----------------

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen handelt es sich um eine kommunalspezifische Bilanzposition in Folge des öffentlich-rechtlichen Charakters der Gebietskörperschaften, die insbesondere für Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, Beiträge und Steuern Anwendung findet. Der Hospital erhebt zum Stichtag der Eröffnungsbilanz keine öffentlich-rechtlichen Gebühren; die Ausgestaltung von Benutzungsordnungen und Entgelten ist derzeit ausschließlich privatrechtlich geregelt. Allerdings besteht für den Hospital als kommunale Stiftung des öffentlichen Rechts grundsätzlich auch die Möglichkeit, öffentlich-rechtliche Gebühren zu erheben.

Die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen öffentlich-rechtlichen Forderungen entfallen in voller Höhe auf die zum Stichtag übernommenen Nebenforderungen. Im Rahmen der Überleitung in den Finanzsoftwaresystemen wurde aus Vereinfachungsgründen keine Unterscheidung zwischen Säumniszuschlägen, Verzugszinsen, Mahngebühren und Vollstreckungsgebühren vorgenommen, da diese Posten in der Kameralistik ebenfalls auf einer Haushaltsstelle verbucht waren. Für neue Buchungen von Säumniszuschlägen und Verzugszinsen in der Doppik erfolgt ab dem Jahr 2015 die Verbuchung auf getrennten Sachkonten und damit ist eine entsprechende Schlüsselung der Forderungsarten möglich. Lediglich die pauschalen Mahn- und Vollstreckungsgebühren werden auch künftig bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen enthalten sein, da diese Gebühren softwarebedingt nur einer Forderungsart zugeordnet werden können. Im Sinne einer einheitlichen Hinterlegung für alle Mandanten, die in der Finanzsoftware abgebildet werden, wurde für dieses Konto die Zuordnung zu den öffentlich-rechtlichen Forderungen festgelegt.

Forderungen aus Transferleistungen	0,00 €
---	---------------

Bei den Forderungen aus Transferleistungen handelt es sich um eine kommunalspezifische Bilanzposition, die in Verbindung mit dem öffentlich-rechtlichen Charakter der Gebietskörperschaften steht. Transferleistungen sind insbesondere Leistungen im sozialen Bereich und basieren auf dem Grundsatz der Solidarität (z. B. Sozialhilfeleistungen, Wohngeld). Für den Hospital fallen in diesen Bereich grundsätzlich Forderungen im Rahmen von Zuschüssen des Landes und der Stadt Biberach an; zum Stichtag der Eröffnungsbilanz betragen diese jedoch 0,00 €.

Privatrechtliche Forderungen	1.872.195,88 €
-------------------------------------	-----------------------

Privatrechtliche Forderungen entstehen im Rahmen von Schuldverhältnissen aus Verträgen oder durch die Erfüllung von gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen. In der Regel stellt die privatrechtliche Forderung den Gegenwert für eine erbrachte Lieferung oder Leistung dar. Privatrechtliche Forderungen entstehen beim Hospital insbesondere bei den Holzerlösen, den Krippenentgelten sowie den Mieten und Pachten.

Die offenen Forderungen waren überwiegend abgrenzungstechnisch bedingt und entfallen auf die nachfolgenden Bereiche.

	Wert 01.01.2015
Investitionskostenzuschüsse Kinderkrippen (Boehringer)	1.055.995,01 €
Abrechnung Betriebskostenzuschüsse Kinderkrippen	167.709,26 €
Forderungen aus der Umsatzsteuervoranmeldung IV/2014	626.157,02 €
Mietkautionen (verwaltete Wohngebäude durch EB WWB)	7.549,67 €
Restliche offene Forderungen	9.222,28 €
Umgebuchte negative Verbindlichkeiten	5.562,64 €
SUMME	1.872.195,88 €

Die restlichen offenen Forderungen befinden sich überwiegend im Mahn- und Vollstreckungsverfahren und wurden zwischenzeitlich bereits teilweise beglichen. Mit Ausnahme der Investitionskostenzuschüsse für die Kinderkrippen und die Mietkautionen handelt es sich um kurzfristig fällige Forderungen.

Liquide Mittel	551.741,23 €
-----------------------	---------------------

Zu den liquiden Mitteln zählen: Bargeld, Barkassenbestände, Girokonten, Sichteinlagen bei Banken, ohne Kündigungsfrist abrufbare und damit disponible Festgelder (z. B. Tagesgelder, Tagesgeldkonten). Liquide Mittel sind mit dem Nominalwert (Nennbetrag) anzusetzen. Der Anfangsbestand der liquiden Mittel für die Eröffnungsbilanz des Hospitals ergibt sich aus den jeweiligen Kontoauszügen und dem Kassenabschluss zum 31.12.2014. Darüber hinaus werden auch die dezentral eingerichteten Zahlstellen und Handvorschüsse den liquiden Mitteln zugeordnet.

	Wert 01.01.2015
Barkasse Hospital (Bankkonto 00)	1.133,56 €
Girokonto Kreissparkasse (Bankkonto 01)	549.957,67 €
Handvorschuss Kinderkrippe Mühlweg (Bankkonto 280)	300,00 €
Handvorschuss Kinderkrippe Talfeld (Bankkonto 280)	300,00 €
Zahlstelle Forstamt (Bankkonto 280)	50,00 €
SUMME	551.741,23 €

6.5 Aktive Rechnungsabgrenzung

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
--	---------------

Hierunter fallen Ausgaben, die bereits im Haushaltsjahr 2014 ausgezahlt und gebucht wurden, aber wirtschaftlich teilweise oder ganz dem Haushaltsjahr 2015 zuzurechnen sind (= transitorische Rechnungsabgrenzung). Solche Auszahlungen lagen beim Hospital zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht vor. Die bewusste Steuerung von Auszahlungen hat zudem den Doppik-Umstieg zum Jahreswechsel erleichtert.

Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	6.025,93 €
--	-------------------

Die geleisteten Investitionszuschüsse sind bei der Hospitalstiftung von untergeordneter Bedeutung. Sie entfallen in voller Höhe auf die anteiligen Kostenübernahmen des Hospitals für die investiven Beschaffungen beim städtischen Forstamt. Diese Investitionszuschüsse werden jährlich nach dem Schlüssel der anteiligen Holzbodenfläche in Abhängigkeit von den tatsächlichen städtischen Beschaffungen geleistet und analog der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes abgeschrieben. Bei diesem Vorgehen wird unterstellt, dass nach Ablauf der Nutzungsdauer wieder neue Vermögensgegenstände beschafft und diese ebenfalls vom Hospital anteilig bezuschusst werden; diese Beträge müssen deshalb über die Abschreibung wieder erwirtschaftet werden.

6.6 Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)

Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0,00 €
---	---------------

Bei dieser Bilanzposition ist ein Jahresfehlbetrag (Verlust) auszuweisen, der nicht durch das „Eigenkapital“ gedeckt ist und damit zu einem negativen Basiskapital führen würde. Bei Ausweis dieses Postens liegt eine buchmäßige Überschuldung vor, mit der rechtliche Maßnahmen der Aufsichtsbehörden einhergehen.

6.7 Kapitalposition

Die Kapitalposition in der Kommunalen Bilanz entspricht dem Eigenkapital nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Die Kapitalposition stellt den Differenzbetrag zwischen dem gesamten Vermögen auf der Aktivseite und den Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten auf der Passivseite dar. Die Kapitalposition (Eigenkapital) setzt sich aus den nachfolgenden Bilanzpositionen zusammen.

Kapitalposition	Wert 01.01.2015
1.1 Basiskapital	71.505.827,80 €
1.2 Rücklagen	0,00 €
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00 €
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00 €
1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	-
<i>Stiftungskapital</i>	-
<i>Kapitalerhaltungsrücklage</i>	-
1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00 €
1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00 €
1.3.2 Jahresfehlbetrag (nicht durch Rücklage gedeckt)	0,00 €
SUMME	71.505.827,80 €

Die Rücklagen sind in der Kommunalen Doppik Bestandteil der Kapitalposition. Sie entsprechen jedoch nicht der Allgemeinen Rücklage aus der Kameralistik. Der doppischen Rücklage stehen keine bestimmten Vermögenswerte gegenüber. Die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses bzw. des Sonderergebnisses sind im Rahmen der Eröffnungsbilanz generell mit 0,00 € auszuweisen. Künftige Überschüsse im Ergebnishaushalt sind diesen Rücklagen zuzuführen und stehen dann ggf. für die Abdeckung künftiger Fehlbeträge zur Verfügung.

Bei den **zweckgebundenen Rücklagen** handelt es sich um Rücklagen für besondere Zwecke. Dabei sieht der Gesetzgeber dieses Instrument vor allem für folgende beiden Fälle vor:

- Ausweis des Stiftungskapitals und der Kapitalerhaltungsrücklage bei Stiftungen
- Ansammlung laufender Überschüsse der Ergebnisrechnung zur späteren Finanzierung von Großinvestitionen (Ausnahmefall)

Die zweckgebundene Rücklage kann dabei keinesfalls mit der Allgemeinen Rücklage der Kameralistik gleichgesetzt werden. Zudem hat die zweckgebundene Rücklage in der Kommunalen Doppik nicht die Funktion der internen Mittelbindung.

Beim **Stiftungskapital** handelt es sich um das Grundstockvermögen der Stiftung, welches bei der (ursprünglichen) Errichtung der Stiftung eingelegt wurde. Zudem fallen hierunter auch spätere Zustiftungen. Gemäß § 7 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes und § 4 Abs. 1 der hospitälischen Stiftungssatzung ist das Stiftungsvermögen in seinem Bestand zu erhalten. Daraus ergibt sich grundsätzlich auch die Verpflichtung, dass der **Kapitalerhaltungsrücklage** jährlich mindestens in Höhe des Inflationsausgleichs entsprechende Mittel aus den Jahresüberschüssen der Stiftung zugeführt werden.

Die genaue Höhe des Stiftungskapitals und die daraus resultierende Kapitalerhaltungsrücklage war zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz noch nicht bekannt. Unter der von der Hospitalverwaltung zugrunde gelegten Berechnungsbasis konnte ein Grundstockvermögen in Höhe von 15 Mio. € ermittelt und dem Regierungspräsidium Tübingen als Stiftungsbehörde vorgelegt werden. Die endgültige Abstimmung mit der Stiftungsbehörde dauert noch an.

Trotz dieser im Moment noch nicht endgültig festgelegten Höhe des Stiftungskapitals und der Kapitalerhaltungsrücklage halten wir es für den richtigen Weg, die Eröffnungsbilanz in der nun vorgelegten Fassung feststellen zu lassen, da die Eröffnungsbilanz auch Grundlage für die Ermittlung des Stiftungskapitals darstellen wird. Sobald die genaue Höhe des Stiftungskapitals und der Kapitalerhaltungsrücklage bekannt ist, erfolgt lediglich im entsprechenden Jahresabschluss eine Umschichtung der erforderlichen Mittel aus dem Basiskapital auf die Positionen der zweckgebundene Rücklage. Die restlichen Bilanzpositionen bleiben von dieser späteren Anpassung unberührt. Zusammenfassend gilt deshalb für die Eröffnungsbilanz, dass im Gesamtbetrag des Basiskapitals das noch zu ermittelnde Stiftungskapital und die noch festzulegende Kapitalrücklage enthalten ist.

6.8 Sonderposten

Sonderposten	10.388.336,79 €
---------------------	------------------------

Sonderposten stellen Zuweisungen, Zuschüsse und Beiträge für investive Maßnahmen dar und werden in der Bilanz zwischen dem Basiskapital und den Rückstellungen ausgewiesen, da sie weder dem Eigenkapital noch dem Fremdkapital eindeutig zugeordnet werden können. Die Sonderposten gliedern sich in die nachfolgenden Bereiche

Sonderposten	Wert 01.01.2015
211 Sonderposten für Investitionszuweisungen	10.385.346,79 €
<i>vom Bund</i>	1.160.175,27 €
<i>vom Land</i>	2.079.826,57 €
<i>von Gemeinden / Stadt Biberach</i>	5.923.137,77 €
<i>von sonstigen öffentlichen Bereichen</i>	61.725,55 €
<i>von privaten Unternehmen</i>	1.159.339,89 €
<i>von übrigen Bereichen</i>	1.141,74 €
212 Sonderposten für Investitionsbeiträge	0,00 €
219 Sonderposten für Sonstiges	2.990,00 €
SUMME	10.388.336,79 €

Bei **Sonderposten für Investitionszuweisungen** handelt es sich um Mittel, die der Hospital für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen) erhalten hat. Investitionszuweisungen weisen in der Regel eine Zweckbindung auf. Die Sonderposten sind in der Anlagenbuchhaltung grundsätzlich mit dem bezuschussten Vermögensgegenstand verknüpft und werden analog deren Nutzungsdauer aufgelöst. Aus den Bewilligungsbescheiden, Zuschussakten und den

bestehenden Anlagenachweisen konnte die tatsächliche Höhe der geleisteten Investitionszuweisungen ermittelt und unter Berücksichtigung der Auflösungen in die Bilanz aufgenommen werden.

Zuschüsse vom Bund und Land gingen insbesondere für die Sanierung von hospitalischen Gebäuden sowie für die Schaffung neuer Plätze in der Kleinkindbetreuung ein. Die Stadt Biberach hat sich zudem bei Verwaltungsgebäuden (z. B. Museum, Bad- und Waschanstalt, Notariate) an den jeweiligen Investitionskosten des Hospitals beteiligt. Darüber hinaus sind auch die jährlichen anteiligen Kostenübernahmen der Stadt für die Beschaffungen im gemeinsamen Forstbetrieb enthalten.

Die Zuschüsse von sonstigen öffentlichen Bereichen entfallen in voller Höhe auf die erhaltenen Tilgungszuschüsse der Kreditanstalt für Wiederaufbau für die Sanierung von Wohn- und Geschäftsgebäuden. Zuschüsse von privaten Unternehmen hat der Hospital im Rahmen des Ausbaus der Kleinkindbetreuung von den Kooperationspartnern erhalten.

Unter die **Investitionsbeiträge** fallen die Anschluss- und Erschließungsbeiträge. Solche Beiträge können vom Hospital nicht erhoben werden.

Unter die **sonstigen Sonderposten** werden sämtliche Konstellationen im Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb subsumiert. Beim Hospital bestehen diese zum Stichtag der Eröffnungsbilanz im Bereich der Kinderkrippen aus einer Sachschenkung und einer Geldspende mit investivem Verwendungszweck.

6.9 Rückstellungen

Rückstellungen	0,00 €
-----------------------	---------------

Nach § 90 Abs. 2 GemO sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts des Eintritts unbestimmte Aufwendungen zu bilden. Rückstellungen sind in Höhe des Betrags anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist (§ 91 Abs. 4 GemO, § 44 Abs. 4 GemHVO). Dabei ist grundsätzlich die Höhe desjenigen Betrages maßgebend, welcher zum Zeitpunkt der künftigen Inanspruchnahme tatsächlich aufzubringen ist.

Der Gesetzgeber sieht nach § 41 Abs. 1 GemHVO folgende Pflichtrückstellungen vor:

- Lohn- und Gehaltsrückstellungen (z. B. Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen)
- Verpflichtungen aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen (Land- und Stadtkreise)
- Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien (Land- und Stadtkreise)
- Gebührenüberschussrückstellungen
- Altlastensanierungsrückstellungen
- Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren

Für den Hospital bestand zum Stichtag 01.01.2015 keine Vereinbarung zur Altersteilzeit, so dass keine Rückstellung gebildet werden musste.

Rückstellungen für den Ausgleich von Gebührenüberdeckungen müssen beim Hospital nicht gebildet werden, da lediglich die Kinderkrippen als Gebührenhaushalt geführt werden und hier trotz der laufenden Zuschüsse der Stadt und der Kooperationspartner keine Kostendeckung und damit keine Gebührenüberschüsse erzielt werden können.

Im Rahmen der Bewertung der hospitalischen Flurstücke sind bei der Datenermittlung keine Altlasten bekannt geworden. Ein Abgleich mit der Liste der bekannten Altlasten ist erfolgt; eine Rückstellung ist deshalb nicht zu bilden. Für diesen Bereich kann nicht ausgeschlossen werden, dass zu einem späteren Zeitpunkt bzw. im Rahmen der Bewertung der städtischen Grundstücke, Altlasten bekannt werden. Sollte dies der Fall sein, ist im Jahr des Bekanntwerdens eine entsprechende Rückstellung zu bilden.

Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz hat der Hospital keine Bürgschaften übernommen. Zudem begründet die Übernahme einer Bürgschaft bzw. Gewährleistung allein noch keine Rückstellungsbildung. Übernommene Bürgschaften bzw. Gewährträgerschaften, deren Inanspruchnahme als gering eingestuft wird, sind lediglich als Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unterhalb der Bilanz auszuweisen. Sobald eine tatsächliche künftige Inanspruchnahme zu erwarten ist, müssen Rückstellungen in Höhe der zu erwartenden Inanspruchnahme gebildet werden.

Die Hospitalstiftung hat aufgrund der Gründung der Bürgerheim Biberach gGmbH die Gewährträgerschaft für die sich aus deren Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungskasse (ZVK) des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg ergebenden Verpflichtungen übernommen. Die Gewährträgerschaft erstreckt sich für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der Bürgerheim Biberach gGmbH insbesondere auf die Zahlung der Umlagen, Sanierungsgelder, ggf. Zusatzbeiträge und Zinsen sowie auf die Zahlung des Ausgleichsbeitrags nach § 15 der Satzung der Zusatzversorgungskasse bei Beendigung der Mitgliedschaft. Die für den Stichtag 31.12.2014 überschlägig und unverbindlich vorgenommene Berechnung durch die ZVK hat ergeben, dass sich die Verpflichtungen auf ca. 6,3 Mio. € belaufen. Die tatsächliche Inanspruchnahme aus dieser Gewährträgerschaft wurde vom Hospital zum Stichtag der Eröffnungsbilanz als gering erachtet und deshalb auf die Bildung einer Rückstellung verzichtet.

Zum Stichtag 01.01.2015 lagen beim Hospital keine anhängigen Gerichtsverfahren vor; damit entfällt die Bildung einer Rückstellung. Die Fachämter sind jeweils verpflichtet, entsprechende Verfahren zu melden. Darüber hinaus erfolgte bereits in der Vergangenheit jeweils zum Jahresabschluss eine Rückmeldung, ob anhängige Gerichtsverfahren vorliegen.

Neben den nach § 41 Abs.1 GemHVO zu bildenden Pflichtrückstellungen können auf freiwilliger Basis weitere Rückstellungen gebildet werden (§ 41 Abs. 2 GemHVO). Die Entscheidung über die Bildung von weiteren Rückstellungen obliegt dem Gemeinderat in Stiftungssachen. Dabei können Rückstellungen grundsätzlich für alle Verbindlichkeiten und Aufwendungen gebildet werden, bei denen der Grund, die Höhe und die Fälligkeit ungewiss sind. Typische Anwendungsbeispiele für Wahlrückstellungen sind Aufwendungen für Steuernachzahlungen, Schadensersatzforderungen sowie Rückstellungen für die Verlustübernahmen oder Verlustausgleichsverpflichtungen und Urlaubsrückstellungen. Nachdem die tatsächlichen Umstände sowie steuerrechtliche Gründe einen Ausweis von weiteren Rückstellungen beim Hospital im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz nicht zwingend erforderten, hat der Hospitalrat mit Beschluss vom 03.04.2014 (Drucksache Nr. 51/2014) beschlossen, auf die Bildung von freiwilligen Rückstellungen in der Eröffnungsbilanz zu verzichten. Mit dem Verzicht wird die Nachholung von weiteren (freiwilligen) Rückstellungen für frühere Haushaltsjahre ausgeschlossen.

6.10 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen, die am Bilanzstichtag dem Grunde und der Höhe nach gewiss sind. Alle Verbindlichkeiten wurden zum Stichtag der Eröffnungsbilanz einzeln und mit ihrem Rückzahlungsbetrag bilanziert (§91 Abs. 4 Satz 2 GemO). Sie untergliedern sich in die nachfolgenden Arten von Verbindlichkeiten.

Aus den abgrenzungsbedingten Gutschriften von Aufwendungen bei Endabrechnungen von Bewirtschaftungskosten ergaben sich zum Stichtag der Eröffnungsbilanz negative Verbindlichkeiten in Höhe von 5.562,64 €. Diese wurden gemäß den Vorgaben der Gemeindeprüfungsanstalt zum Stichtag 31.12.2014 bzw. 01.01.2015 umgebucht und als Forderung dargestellt.

Anleihen	0,00 €
-----------------	---------------

Bei Anleihen wird das benötigte Kapital von einer unbestimmten Zahl von Geldgebern durch den Kauf von Wertpapieren aufgebracht. Dabei werden die von der Körperschaft ausgebrachten Wertpapiere an der Börse gehandelt und unterliegen damit auch den üblichen Kursschwankungen. Die Hospitalstiftung tätigt keine Anleihen als Finanzierungsgeschäft.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	5.666.095,92 €
--	-----------------------

Die Aufnahme von Krediten erfolgt grundsätzlich zur Finanzierung von Investitionen und zur Sicherung der Liquidität. Die regelmäßige Fortführung der Schuldenstände zum Jahresende war bereits in der Kameralistik verpflichtend, so dass die Werte für die Eröffnungsbilanz aus der Schuldenübersicht entsprechend übernommen werden konnten. Unter Kapitel 10.2 sind die Darlehen, die für die Finanzierung von Investitionen aufgenommen wurden, einzeln aufgelistet.

Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 €
---	---------------

Unter diese Bilanzposition fallen Verbindlichkeiten, die z. B. im Rahmen eines Grundstückerwerbs übernommen wurden oder aus der Sicherung von Darlehensgeschäften Dritter entstanden sind (z. B. Hypothekenschulden, Grundschulden, Rentenschulden, Restkaufgelder). Darüber hinaus sind Leasingverträge aufzunehmen, wenn die Kommune wirtschaftlicher Eigentümer des Leasinggegenstandes ist. Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz lagen solche Vertragskonstellationen beim Hospital nicht vor.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	27.264,88 €
---	--------------------

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen entstehen bei gegenseitigen Verträgen, wenn der Vertragspartner seine Lieferung bzw. Leistung bereits erbracht hat, aber von der Stiftung die Rechnung aufgrund der Ausschöpfung des möglichen Zahlungsziels noch nicht beglichen wurde. Solche Verbindlichkeiten sind abgrenzungstechnisch bedingt zum Stichtag der Eröffnungsbilanz in den Bereichen Gebäudeunterhaltung, Bewirtschaftungskosten und Geschäftsaufwendungen entstanden und korrespondieren mit den entsprechenden kameralen Kassenausgaberesten.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	270.000,00 €
---	---------------------

Bei den Verbindlichkeiten aus Transferleistungen handelt es sich um eine kommunalspezifische Bilanzposition, die in Verbindung mit dem öffentlich-rechtlichen Charakter der Gebietskörperschaften steht. Transferleistungen sind insbesondere Leistungen im sozialen Bereich sowie Zuweisungen und Zuschüsse. Für den Hospital fallen darunter auch die Abmangelbeteiligungen an den Gesellschaften. Zum 01.01.2015 war hier abgrenzungsbedingt noch die Verbindlichkeit aus der Abmangelbeteiligung für das Jahr 2014 in Höhe von 270.000 € an die Bürgerheim Biberach gGmbH offen.

Sonstige Verbindlichkeiten	129.508,05 €
-----------------------------------	---------------------

Unter die Sonstigen Verbindlichkeiten fallen alle restlichen Verbindlichkeiten, die keiner der o. a. Verbindlichkeitsarten zugeordnet werden können. Hierzu zählen für den Hospital insbesondere Verbindlichkeiten aus der Lohn- und Umsatzsteuer, der Kostenanteil am städtischen Forstamt, die Reinertragsabrechnung und die Verwaltungskostenbeiträge. Darüber hinaus sind hier auch Verbindlichkeiten aus Zins- und Tilgungsleistungen sowie die aus der Kameralistik übernommenen Sicherheitseinbehalte und Mietkautionen für hospitalische Wohn- und Geschäftsgebäude enthalten.

6.11 Passive Rechnungsabgrenzung

Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.966,60 €
---	-------------------

Hierunter fallen Einzahlungen, die bereits im Haushaltsjahr 2014 zugeflossen sind, aber teilweise oder ganz dem Haushaltsjahr 2015 wirtschaftlich zuzurechnen sind (= transitorische Rechnungsabgrenzung). Darunter fallen insbesondere Zahlungen, die zum 01.01. fällig sind und bereits vorzeitig überwiesen werden. Solche debitorischen Überzahlungen bestanden zum Stichtag der Eröffnungsbilanz beim Hospital in Höhe von 1.966,60 € und entfielen in voller Höhe auf vorzeitig beglichene Krippenentgelte für den Monat Januar 2015.

Bei (nahezu) jährlich gleichbleibenden Beträgen kann von einer Abgrenzung abgesehen werden. Diese Vereinfachung wird beim Hospital u. a. bei folgenden Bereichen in Anspruch genommen:

- Pacht Eigenjagdbezirke (jährliche Zahlung, Verträge vom 01.04. bis 31.03.)
- Pachten (jährliche Zahlung, Verträge vom 01.11. bis 31.10.)
- Abrechnung Verpflegung Kinderkrippe (Monat Dezember jeweils im Folgejahr)

Darüber hinaus sind auch empfangene Geldspenden mit Zweckbestimmung, die noch nicht verwendet wurden, bei den passiven Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen. Die beim Hospital eingegangenen Spenden waren bis zum Stichtag der Eröffnungsbilanz vollständig verbraucht und ordnungsgemäß verwendet.

7. Vermögensübersicht nach Einrichtungen

Die bisherigen Ausführungen zur Eröffnungsbilanz waren überwiegend nach den einzelnen Bilanzpositionen strukturiert. Nachfolgend soll dargestellt werden, wie sich das Vermögen und die Sonderposten auf die einzelnen Einrichtungen und Aufgabenbereiche des Hospitals verteilen.

KTR	KST	Einrichtung / Aufgabe	Wert 01.01.2015 Vermögen	Wert 01.01.2015 Sonderposten
11100000	0200*	Hospitalverwaltung	15.478,02	0,00
28100000	20050100	Sonstige Kultur-/Heimspflege	0,00	0,00
31400001	3001*	Soz. Einrichtungen auf dem Hospitalquartier	34.174.409,39	780.906,66
31400001	3002*	Beteiligungsunternehmen des Hospitals	583.973,73	0,00
31400002	04010000	Ochsenhauser Hof	657.411,61	1.141,74
31800600	20050300	Zuschüsse: Essen auf Rädern Sonstige soziale Angelegenheiten	7.024,79	0,00
31800800	04020000	Altenhilfefachberatung	4.506,35	0,00
36500101	0403*	Kleinkindbetreuung	5.889.678,83	1.958.824,04
55500000	82*	Forstwirtschaft	17.032.827,58	19.438,46
11240000	2501*	Verwaltungsgebäude, Sonstige Gebäude (Verwaltung durch Gebäudemanagement)	15.694.598,20	7.562.196,84
11240000	2501*	Wohn- und Geschäftsgebäude (Verwaltung durch EB WWB)	2.548.733,85	65.829,05
11330000	23010000	Grundstücksmanagement	691.406,50	0,00
61200000	20990000	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	8.264.311,20	0,00
SUMME (in €)			85.564.360,05	10.388.336,79

8. Stiftungsrechtliche Würdigung

Die Eröffnungsbilanz zeigt erstmals seit Erstellung der Stiftungssatzung im Jahr 1979 vollständig das Vermögen und die Schulden des Hospitals auf. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Wertermittlung nach den gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften und damit weitgehend zu Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte. Stille Reserven in der Vermögenssubstanz entsprechend der örtlichen Wertentwicklung sind damit grundsätzlich möglich.

Die Summen der einzelnen Bilanzpositionen zeigen deutlich die Schwerpunkte der hospitälen Aufgabenerfüllung auf. Kommunale Stiftungen mit dieser Vermögensmasse und Werthaltigkeit gibt es in Baden-Württemberg nur in begrenztem Umfang.

Gemäß § 7 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes und § 4 Abs. 1 der hospitälen Stiftungssatzung ist das Stiftungsvermögen in seinem Bestand zu erhalten. Für den Ausgleich des Ergebnishaushalts, der die laufenden Erträge und Aufwendungen enthält, steht der Vermögensbestand und das ausgewiesene Basiskapital grundsätzlich nicht zur Verfügung. Vielmehr ist das bestehende Vermögen im Sinne des Stiftungszwecks einzusetzen, um daraus entsprechende Erträge zu generieren, die den laufenden Aufwand der Stiftung decken.

Darüber hinaus kommt der Eröffnungsbilanz beim Hospital eine besondere Bedeutung zu, da aus den ermittelten Werten nun endlich das zu erhaltene Stiftungskapital als Größe definiert und gemeinsam mit dem Regierungspräsidium Tübingen als Stiftungsbehörde festgelegt werden soll. Dieses Stiftungskapital ist dann als Grundstockvermögen unantastbar und darf nicht veräußert werden. Gleichzeitig ergibt sich daraus auch die Verpflichtung, für den Substanzerhalt jährlich mindestens in Höhe des Inflationsausgleichs entsprechende Mittel aus den Jahresüberschüssen der Stiftung zu erwirtschaften und der Kapitalerhaltungsrücklage zuzuführen.

9. Weitere Angaben gemäß § 53 Abs. 2 GemHVO

Der Anhang ist gesetzlicher Bestandteil des Jahresabschlusses und muss deshalb auch in der Eröffnungsbilanz den entsprechenden Mindestinhalt enthalten.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Finanzwirtschaft der Stiftung hat den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung Rechnung zu tragen. Sofern die rechtlichen Vorgaben Wahlrechte und Ermessensspielräume zulassen, sind diese im Anhang entsprechend zu erläutern, um damit der Analyse und Interpretation der wirtschaftlichen Lage der Stiftung gerecht zu werden. Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze wurden in Kapitel 4 bereits ausführlich dargestellt, so dass an dieser Stelle auf eine erneute Erläuterung verzichtet werden kann.

Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit Begründung

Die Gliederung der Bilanz sowie der Vermögensübersicht, Forderungsübersicht und Schuldenübersicht entsprechen den Mindestvorgaben der §§ 47 bis 55 GemHVO. Aus Gründen der Transparenz und Aussagekraft wurde die Darstellung in Einzelfällen teilweise detaillierter (z. B. Untergliederung der unbebauten Grundstücke) als nach den amtlichen Mustern vorgeschrieben vorgenommen. Hierbei handelt es sich jedoch lediglich um eine ergänzende Darstellung, die mit den rechtlichen Mindestvorgaben im Einklang steht.

Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten

Bei der Hospitalstiftungen werden keine Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten einbezogen.

Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildeten Pensionsrückstellungen

Entfällt, da bei der Stiftung selbst keine Beamte beschäftigt werden.

Verwendung liquider Mittel zur Finanzierung der Investitionen

Die Reihenfolge der Finanzierungsmittel für Investitionen ergibt sich aus § 78 GemO:

- Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit
- Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Zuweisungen, Beiträge, Veräußerungserlöse)
- Verwendung liquider Mittel
- Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten

Für die Finanzierung von Investitionen sind nach § 78 GemO zunächst der Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit (kameral: Zuführung an den VmH) und Investitionszuweisungen heranzuziehen. Die Veräußerung von Vermögen zur Finanzierung von Investitionen ist zwar grundsätzlich zulässig, führt aber zu einem Substanzverlust und ist im Rahmen der Erhaltung des Stiftungsvermögens daher eher kritisch zu beurteilen. Nachrangig kann zur Finanzierung von Investitionen neben der Verwendung von liquiden Mitteln die Aufnahme von Krediten erfolgen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Die Investitionsmaßnahmen des Hospitals wurden im Jahr 2014 ausschließlich durch Eigenmittel finanziert. Eine Kreditermächtigung für die Aufnahme von Darlehen war im Haushaltsplan 2014 nicht enthalten. Nachdem mit der vorhandenen Liquidität an den Finanzmärkten derzeit ohnehin keine ordentliche Rendite erwirtschaftet werden kann, ist der maßvolle Abbau von Liquiditätsreserven zweckmäßig.

Haushaltsübertragungen sowie nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen

Für die im Jahr 2014 nicht abgeschlossenen Investitionen wurden keine kameralen Haushaltsreste gebildet, damit müssen zu Beginn des ersten doppelhaushaltsjahres keine Haushaltsübertragungen dargestellt werden. Kreditermächtigungen gelten nach § 87 Abs. 3 GemO weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist. Eine Kreditermächtigung für die Aufnahme von Darlehen war im Haushaltsplan 2014 nicht enthalten.

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Nach § 42 GemHVO sind die nicht bilanzierten Vorbelastungen für künftige Haushaltsjahre im Anhang auszuweisen. In Frage kommen insbesondere Bürgschaften, Gewährleistungen, eingegangene Verpflichtungen und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen. Der Hospital Biberach ist im Jahr 2014 durch die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen keine Vorbelastung für künftige Haushaltsjahre eingegangen, da die geplante Verpflichtungsermächtigung für das Energiekonzept auf dem Hospitalquartier nicht in Anspruch genommen wurde und damit verfallen ist. Bezüglich der Verpflichtung aus der Übernahme der Gewährträgerschaft für ZVK-Verpflichtungen der Bürgerheim Biberach gGmbH wird auf die Ausführungen unter Kapitel 6.9 verwiesen.

Organe des Hospitals

Hospitalverwalter	Erster Bürgermeister Roland Wersch
stv. Hospitalverwalterin	Margit Leonhardt (Amtsleitung Kämmerei)

Hospitalrat		Stand: 31.12.2014
Hans-Peter Brenner	CDU	
Alfred Braig	FDP	
Otto Deeng	CDU	
Rainer Etzinger	CDU	
Stefanie Etzinger	FW	
Marlene Goeth	FW	
Elke Handtmann	CDU	
Reinhold Hummler	FW	
Gabriele Kübler	SPD	
Bruno Mader	SPD	
Dr. Rudolf Metzger	SPD	
Dr. Peter Schmid	Grüne	
Johann Späh	Grüne	
Johannes Walter	CDU	
Dr. Manfred Wilhelm	Grüne	

10. Anlagen zur Eröffnungsbilanz

10.1 Vermögensübersicht

Nr.	Beschreibung	Stand zum 01.01.2015
A 1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	3.093,31
A 1.2	Sachvermögen	76.706.955,88
A 1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grdst.gleiche Rechte	17.638.657,04
A 1.2.2	Bebaute Grundstücke und grdst.gleiche Rechte	51.230.488,80
A 1.2.3	Infrastrukturvermögen	0,00
A 1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	3.867.267,31
A 1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00
A 1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	144.000,94
A 1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	990.400,54
A 1.2.8	Vorräte	0,00
A 1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.836.141,25
A 1.3	Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)	8.848.284,93
A 1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	583.973,73
A 1.3.2	Beteiligungen	0,00
A 1.3.3	Sondervermögen	0,00
A 1.3.4	Ausleihungen (Anteile bei Genossenschaften)	2.500,00
A 1.3.5	Wertpapiere und sonstige Einlagen	8.261.811,20
	Gesamtsumme (in €)	85.558.334,12

Die amtlich vorgeschriebenen Spalten für Zugänge, Abgänge, Umbuchungen, Zuschreibungen und Abschreibungen sind im Rahmen der Eröffnungsbilanz ohne Bedeutung und deshalb bewusst nicht dargestellt. Sie spielen lediglich als Bestandteil des Jahresabschlusses eine wichtige Rolle.

10.2 Schuldenübersicht

Nr.	Beschreibung	Laufzeit	Stand zum 01.01.2015	Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	Restlaufzeit über 1 Jahr bis 5 Jahre	Restlaufzeit mehr als 5 Jahre
1	Geldschulden		5.666.095,92	0,00	275.298,71	5.390.797,21
1.1	Anleihen		0,00	0,00	0,00	0,00
1.2	Kredite für Investitionen		5.666.095,92	0,00	275.298,71	5.390.797,21
	Landeskreditbank BW	2050	43.867,95	0,00	0,00	43.867,95
	Landeskreditbank BW	2051	50.800,89	0,00	0,00	50.800,89
	Landeskreditbank BW	2035	26.032,79	0,00	0,00	26.032,79
	Landeskreditbank BW	2017	275.298,71	0,00	275.298,71	0,00
	Stadt Biberach	2043	32.640,80	0,00	0,00	32.640,80
	Stadt Biberach	2048	2.000.000,00	0,00	0,00	2.000.000,00
	Kreditanstalt für Wiederaufbau	2029	2.697.454,78	0,00	0,00	2.697.454,78
	Kreditanstalt für Wiederaufbau	2021	540.000,00	0,00	0,00	540.000,00
1.3	Kassenkredite / Verbindlichkeiten aus verbundener Sonderkasse		0,00	0,00	0,00	0,00
2	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftl. gleichkommen					
	Summe aller Schulden (in €)		5.666.095,92	0,00	275.298,71	5.390.797,21

Schulden von Sondervermögen mit Sonderrechnung bestehen beim Hospital nicht.

10.3 Forderungsübersicht

Nr.	Art der Forderung	Stand zum 01.01.2015	Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	Restlaufzeit über 1 Jahr bis 5 Jahre	Restlaufzeit mehr als 5 Jahre
1.	Öffentlich-rechtliche Forderungen	702,88	702,88		
2.	Forderungen aus Transferleistungen	0,00			
3.	Privatrechtliche Forderungen	1.872.195,88	808.651,20		1.063.544,68
	Summe aller Forderungen (in €)	1.872.898,76	809.354,08	0,00	1.063.544,68

Die amtlich vorgeschriebenen Spalten für Zugänge, Abgänge, Zuschreibungen und Abschreibungen sind im Rahmen der Eröffnungsbilanz ohne Bedeutung und deshalb bewusst nicht dargestellt. Sie spielen lediglich als Bestandteil des Jahresabschlusses eine wichtige Rolle.